Das Kündigungsrecht in der Haftpflichtversicherung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität in Erlangen

vorgelegt von
Heinz Mußbach
aus Nürnberg-O., Emilienstraße 5
Referendar am Amtsgericht Hersbruck.

Tag der mündlichen Prüfung: 19. 7. 1937

1937

Verlags- und Dissertationsdruckerei Carl Beck, Eisfeld i. Thür.

Referent: Professor Dr. Hans Liermann.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften

I. Lehrbücher, Kommentare, Einzeldarstellungen und Aufsätze.

Barth, Theo: Der Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung. Diss. 1934. Frankfurt a. M.

Becker, Helmuth: Landwirtschaftliche Entschuldung- und Versicherungsvertrag in DÖV 1935/200.

Bruck, Ernst: Das Privatversicherungsrecht. Mannheim 1930.

— Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 7. Aufl. 1932.

Capitain: Ist die Zwangsversteigerung als eine Veräußerung i. S. des § 151 Abs. II VVG anzusehen? in JRPV 1931/233.

Cleeves-Rautenberg: Rechtsschutz des Versicherten. Berlin 1932.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1932.

Ehrenberg, Viktor: Die Veräußerung der versicherten Sache und die Haftpflichtversicherung, Festgabe für Alfred Manes, 1927.

Förstenberg, Albert: Das Kündigungrecht des Versicherers. Diss. Leipzig 1932.

Frey, Emil: Das Recht der Sachversicherung. Leipzig 1936.

Georgii, Max: Die Haftpflichtversicherung. 1904.

Gerlach: Die Auto-Haftpflichtversicherung und §§ 69 ff. VVG in JRPV 1930/3.

Gottschalk, Alfred: Ueber einige Grundfragen des privat. Versicherungsrechts in JRPV 27/147.
— Die Kündigung des Versicherungsvertrages nach dem Schadensfall in JRPV 1930/24 ff., 48 ff.

Goudefroy: Finden die Vorschriften der §§ 69 ff. über die Veräußerung der versicherten Sache auf die Uebergabe von Erbhöfen Anwendung? in JRPV 1935/17, 325 ff.

Hagen: Otto: Das Versicherungsrecht in Ehrenberg's Handbuch des gesamten Handelsrechts 8. Bd. 1922.

Hahn, Walter: Rücktritt und Kündigung im Versicherungsvertrag. Diss. 1936. Düsseldorf.

Hilgard, Eduard: Das Versicherungswesen im nationalsozialistischen Staat. Berlin 1935.

Herzfelder-Katsch: Haftpflichtversicherung. Berlin 1932.

Kersting: Vereinbarter Ausschluß des Versicherungsübergangs in JRPV 28/129.

Kisch, Wilhelm: Handbuch des Privatversicherungsrechtes, Bd. II: Die Lehre von der Versicherungsgefahr. München 1920; Bd. III: Die Lehre von dem Versicherungsinteresse. München 1922.

Kramer: Die Veräußerung in der Autoeinheitsversicherung in JR 30/73.

Kühfuß, Josef: Der Besitzwechsel in der privaten Haftpflichtversicherung. München 1932.

Lauer, Franz: Die Kündigung in der Sachversicherung bei Veräußerung des versicherten Objekts und die sich hierbei ergebenden Probleme. Diss. 1934. Köln.

Lesser, Martin: Finden die §§ 69—72 VVG entsprechende Anwendung, wenn die versicherte Sache in der Zwangsversteigerung vom bisherigen Eigentümer erworben wird? in JR 29/311.

Lion: Die Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften. Berlin 1935.

List, Hans: Erbhof und Versicherung. Diss. 1937. Erlangen.

Manes, Alfred: Versicherungswesen, Bd. I: Allgemeine Versicherungslehre; Bd. II: Güterversicherung. 5. Aufl., Leipzig 1931.

— Versicherungslexikon, 3. Aufl. Berlin 1930.

Oertmann, Paul: Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 1929.

Pfeiffer: Zur Auslegung des § 151 Abs. II VVG. in JR 29/212.

— Die Kündigung im VVG in JRPV 1930/291 ff., 328 ff.

Plaas, Erich, Walter: Finden die Bestimmungen des § 151 VVG auch bei Uebergang des haftpflichtversicherten Betriebes vom Pächter auf den Eigentümer Anwendung? in JRPV 29/98.

Prölß, Erich: Versicherungsvertragsgesetz. München 1935.

— Probleme des Haftpflichtversicherungsrechts. Berlin 1937.

Ritter, Karl: Das Recht der Seeversicherung. Hamburg 1924.

Schwaiger, Leopold: Führer durch die Haftpflichtversicherung, München 1935.

Vogels: Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin 1934.

Wehn, Joachim: Der Uebergang der Haftpflichtversicherung infolge Zwangsversteigerung. Diss. 1934. Erlangen.

Zeitlmann, Ruppert: Geht die Kraftfahrzeugversicherung bei Veräußerung des Kraftfahrzeugs auf den Erwerber über? in DÖV 1937/75.

II. Sammlungen und Zeitschriften, Abkürzungen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der Bayrischen Versicherungsbank AG. (AVB.).

APV Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung.

DOV Deutsche öffentlich rechtliche Versicherung.

JR Juristische Rundschau.

JRPV Juristische Rundschau für Privatversicherung.

JW Juristische Wochenschrift.

Neumann Neumann's Zeitschrift für Versicherungswesen.

Pr Praxis des Versicherungsrechts, Beilage der deutschen öffentlich rechtlichen Versicherung.

RG Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

ROHG Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Schönfelder Deutsche Reichsgesetze.

VA Veröffentlichungen des Reichs-Aufsichtsamts für Privatversicherung.

ZVW Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.

Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG.) sind ohne Gesetzesbezeichnung angeführt.

§ 1

Einleitung.

Vielfach wird der Ursprung der Haftpflichtversicherung bis in die Zeit des ersten Aufkommens der Versicherung zurückverlegt. In der Seeversicherung Oberitaliens war im 14. Jahrhundert die Deckung der dem Reeder auferlegten Schadensersatzleistungen mit inbegriffen, also tatsächlich schon ein Stück Haftpflichtversicherung mit eingeschlossen.

Auch in Frankreich zeigen sich als Anhängsel an die Unfallversicherung für die eigene Person Versicherungen zur Deckung etwaiger Schadenersatzverpflichtungen, die durch die strenge Schadensersatzpflicht nach Napoleonischem Recht bedingt waren [1]).

Jedoch eine Haftpflichtversicherung nach unseren heutigen Begriffen war das nicht. Ihre Entstehung war vielmehr eine notwendige Folge des Fortschritts in Technik und Verkehr und der damit verbundenen Gefahrensteigerungen; denn diese brachten automatisch ins riesenhafte steigende Unfallziffern, und damit war eine Verschärfung des Schadensersatzrechtes unausbleiblich.

So ist die Haftpflichtversicherung, die deutschen Ursprungs ist, im Anschluß an das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 als selbständiger Versicherungszweig entstanden. Während sie zunächst vom wirtschaftlichen und sittlichen Standpunkt unbegründet angefeindet [2]) wurde und sich im Anfang als eine rein industrielle Haftpflichtversicherung darstellte, nahm sie, als Arbeiterversicherung und öffentliche Unfallversiche-

1) vgl. Katsch-Herzfelder, a. a. O., S. 1.
2) vgl. Manes, Vers.-Lexikon, a. a. O., S. 630ff.

rung sie aus ihrem Ursprungsgebiete verdrängten, alsbald eine ungeahnte, alle Berufsarten und Stände umfassende Entwicklung [3]. Nachdem sie zeitweise stagnierte, wurde ihre Entwicklung durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 wieder begünstigt.

Dadurch wurden für das gesamte Reichsgebiet einheitliche Rechtsgrundsätze für die Haftpflicht aufgestellt. Die Gefahren, die durch Verwendung von Maschinen in der Industrie in unvorhergesehener Weise entstehen konnten und die rasch fortschreitende Motorisierung des gesamten Verkehrs haben die Haftpflichtversicherung zu einem der bedeutsamsten Zweige des gesamten Versicherungswesens gemacht. Sie gewährt Versicherungsschutz gegen alle denkbaren Fälle einer Haftpflichtinanspruchnahme, sei es, daß die Haftpflicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruht.

Die Materie der Haftpflichtversicherung war ständig im Fluß: rechtliche Aenderungen erforderten neue Bedingungen und Tarife; es sei nur an die Aenderungen in der Tierhalterpflicht und an das Automobilhaftpflichtgesetz erinnert. Mit dem Wachsen des Verkehrs kamen neue Risikenarten, die von neuen Gesichtspunkten aus gewertet werden mußten, wie die Haftpflicht der Luftfahrer.

---

3) vgl. Manes, Vers.-Wesen, § 38, S. 105.

I. Teil.

Die rechtliche Natur der Haftpflicht-versicherung.

§ 2

Schadens- oder Rechtsschutzversicherung?

Der Versicherer ist bei der Haftpflichtversicherung verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit an einen Dritten zu bewirken hat (§ 149). Er hat nach den allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen für die Entschädigung Ersatz zu leisten, die der Versicherungsnehmer auf Grund eines Anerkenntnisses, Vergleichs oder Urteils zu zahlen hat (§ 3 AVB). [1]).

Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag steht also auf dem Standpunkt, daß der Schaden in der Haftpflichtversicherung in erster Linie darin besteht, daß der Versicherer verpflichtet ist, an den Dritten die aus der Haftpflichtverbindlichkeit geschuldete Leistung zu bewirken; es hat deshalb die Haftpflichtversicherung in die reine Schadensversicherung eingeteilt.

Die Leistungspflicht des Versicherers umfaßt aber auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Georgii [2]) steht deshalb auf dem Standpunkt, daß die Haftpflichtversicherung keine Schadensversicherung, sondern eine Rechtsschutzversicherung sei. Abgesehen davon, daß ein Versicherungswert fehle, da sie an keine Sache anknüpfe und daß eine effektive Vermögenseinbuße überhaupt nicht einzutreten brauche, habe der Versicherer in den

---

1) Die AVB. der Bayerischen Versicherungsbank sind als Beispiel angeführt, da die der anderen Gesellschaften diesen inhaltlich gleichen.

2) Georgii, a. a. O., S. 47ff., 232ff., 343ff.

meisten Fällen mehr zu leisten als eine bloße Entschädigung. Das Eigentümliche und Hauptsächliche an der Haftpflichtversicherung sei eben nicht die Uebernahme des Schadensersatzes, sondern die Abwehr eines Angriffes auf das Vermögen des Versicherungsnehmers durch Uebernahme der Rechtsschutzverteidigung und des Zugriffes durch Besorgung der Sicherheitsleistungen bei vorläufig vollstreckbaren Urteilen.

Erst wenn dieser Rechtsschutz erfolglos geblieben sei, müsse er das, was der Versicherungsnehmer an den Dritten zu erstatten habe, leisten. Er müsse also die Angelegenheit des Versicherungsnehmers als die seinige betrachten und alles tun, was der Versicherte zu unternehmen hätte, wenn er nicht versichert wäre.

Sicher ist, daß in der Praxis der Schadensregulierung das Hervorstechende der Rechtsschutz ist; allein eine geradezu überwiegende Bedeutung gegenüber dem eigentlichen Schadensersatz kann man dem Rechtschutz nicht zusprechen, denn letzten Endes muß die Frage doch von dem Standpunkt des Versicherungsnehmers aus gewürdigt werden und dann werden die Aufgaben des Versicherers ziemlich gleichwertig sein [3]).

Mit der Gesetzgebung ist die Ansicht Georgii's nicht vereinbar, weil der Versicherungsnehmer eben nur dann einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Versicherer hätte, wenn vorher ein Prozeß mit dem Dritten geführt worden wäre, auch in solchen Fällen, wo der Anspruch des Dritten von vornherein als begründet anzusehen ist. Außerdem wollte das Gesetz nicht, daß die Abhängigkeit des Versicherungsnehmers vom Versicherer in Bezug auf die Prozeßführung noch größer werde als sie nach dem § 3 AVB schon ist.

Der Standpunkt des Gesetzgebers, daß die Haftpflichtversicherung eine reine Schadensversicherung sei, hat aber dazu geführt, da die Haftpflichtversicherung nun einmal an keine Sache anknüpft, daß ein großer

---

3) Katsch-Herzfelder, a. a. O., S. 24.

Teil der Bestimmungen des Gesetzes für die Schadensversicherung auf diesen Versicherungszweig überhaupt nicht angewendet werden kann.

Das Versicherungsvertragsgesetz gibt für die Schadensversicherung allgemein z. B. in § 69 für die Veräußerung insgesamt ein Kündigungsrecht, während es ein solches in der für die Haftpflichtversicherung speziellen Bestimmung des § 151 nur für die Veräußerung eines geschäftlichen Betriebes zuläßt.

Die allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen verzichten in § 1 Nr. 2 c auf ein Kündigungsrecht bei Gefahrerhöhung, während das Versicherungsvertragsgesetz in § 23 in diesem Falle für die gesamte Schadensversicherung eine Möglichkeit zur Kündigung gibt.

In diesem Zusammenhang soll kurz das Verhältnis des Versicherungsvertragsgesetzes zu den AVB. erläutert werden:

Die AVB. sind Bestimmungen, die den regelmäßigen und typischen Inhalt der abzuschließenden Verträge bilden. An und für sich brauchten die AVB. nur Bestimmungen über diejenigen Vertragspunkte zu enthalten, die nicht gesetzlich geregelt sind oder in denen von der gesetzlichen Regelung abgewichen wird. Da aber das offensichtliche Bestreben des Gesetzgebers (§ 9 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) bei ihrer Ausgestaltung dahin geht, volle Klarheit über die wichtigsten Beziehungen der Parteien zu erzielen, sind Wiederholungen gesetzlicher Vorschriften unvermeidbar.

Es besteht aber weder eine Verpflichtung noch eine Notwendigkeit, jedem Vertragsabschluß allgemeine Versicherungsbedingungen zugrunde zu legen. Der Vertrag kann auch unter bloßer Bezugnahme auf das Versicherungsvertragsgesetz oder auf das Handelsgesetzbuch abgeschlossen werden [4]).

---

4) Vgl. Bruck, Pr. Vers.-Recht, a. a. O., S. 26.

II. Teil.

Das Kündigungsrecht in der Haftpflichtversicherung.

§ 3

Nicht rechtzeitige Prämienzahlung.

Welche Möglichkeiten der Kündigung durch den Versicherer gibt nun das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der Haftpflichtversicherung? Zunächst wollen wir das Kündigungsrecht behandeln, das bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gegeben ist. Die allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen halten sich in dieser Hinsicht an die gesetzliche Regelung. Dort heißt es in § 3: Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheins und durch Zahlung der Prämie, der im Antrag angegebenen Kosten [1]) und etwa öffentlicher Abgaben [2]).

Der Zeitpunkt des formellen Beginns der Versicherung richtet sich nach dem Antrag, in dem eine diesbezügliche Frage vorgesehen ist. Das Inkrafttreten des Versicherungsschutzes, der materielle Beginn, ist aber von zwei Voraussetzungen abhängig:

1. daß der Antrag von der Gesellschaft angenommen,
2. daß die erste Prämie (das Versicherungsentgelt) einschließlich der Nebenkosten rechtzeitig bezahlt wird.

Der Versicherungsnehmer hat, wenn die Gesellschaft den Vertrag angenommen hat, als Entgelt für die Leistung des Versicherers in dem gegenseitigen

---

1) z. B. Ausfertigungsgebühr.
2) z. B. Reichsversicherungssteuer.

Versicherungsvertrag Prämien zu bezahlen. Dies kann durch einmalige Zahlung geschehen, wird aber in der Regel in wiederkehrenden Leistungen entrichtet. Das VVG unterscheidet nun zwischen der Vor- oder Erstprämie und der Nach- oder Folgeprämie. Die Erstprämie ist entweder eine einmalig zu zahlende oder die erste laufende Jahresprämie oder nur deren erste Rate. Als Folgeprämie ist zu betrachten: jede weitere laufende Jahresprämie, jede weitere Rate, der Prämienunterschied aus § 41, jede auf Grund der stillschweigenden Verlängerung des Versicherungsverhältnisses nach § 8 zu zahlenden Prämie oder die erste, wenn sie gestundet ist. Nach herrschender Meinung liegt eine Folgeprämie vor, wenn die Haftung des Versicherers schon ohne Rücksicht auf die Zahlung der betreffenden Prämie wirksam in Kraft getreten ist. Deshalb wird auch die gestundete erste Prämie darunter gezählt [3]).

Ehrenberg [4]) dagegen wendet sich gegen die herrschende Meinung. Er sieht die gestundete Prämie nicht als Folgeprämie gemäß § 39 an, sondern vertritt den Standpunkt, daß § 38 sich auf die zeitlich erste, § 39 sich auf alle zeitlich folgenden Prämien und Prämienraten bezieht. Diese Ansicht rechtfertigt in gewisser Hinsicht das Vorhandensein des § 38, denn jede Nichtabänderung des § 35 als Folgeprämie anzusehen widerspräche der Billigkeit. Auch das Reichsgericht [5]) steht auf dem Standpunkt, daß bei der Abrede, die Prämie sei innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung zu zahlen, die Prämie nicht zu einer solchen im Sinne des § 39 werde.

Der Versicherungsnehmer muß aber beachten, daß Stundungen nur vom Versicherer selbst oder von hierzu bevollmächtigten Vertretern gewährt werden können. Deshalb genügt es nicht, wenn der Versicherungsnehmer dem Agenten einen Wechsel zahlungshalber gibt,

---

3) RG. Bd. 101/30; Bd. 114/321.
4) vgl. Ehrenberg zit. bei Neumann, 27/15.
5) RG. Bd. 80/138.

um die Versicherung in Kraft zu setzen. Denn die Annahme eines Wechsels zahlungshalber bedeutet stets eine Stundung, zu deren Gewährung der Agent auf Grund des § 43 nicht befugt ist, sodaß die Versicherung erst nach Ablauf der Stundung in Kraft tritt, d. h. erst wenn übersehen werden kann, ob der Wechsel eingelöst wird [6]. Dasselbe gilt von Schecks, insbesondere Blankoschecks ohne Datum, deren Annahme ebenfalls die Gewährung einer Stundung bedeutet [7].

Prölß [8]) sieht in der Stundung der Prämie nur einen Verzicht des Versicherers auf das Recht, Teilleistungen abzulehnen.

Durch die „Einlösungsklausel" in § 3, I der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen kann der Beginn der Haftung vertraglich an die Zahlung der ersten Prämie geknüpft werden. Das ist keine unzulässige Abweichung von §§ 38, 39, weil das Gesetz nichts über den Beginn der Versicherung enthält [9]. In diesem Fall trägt vor der Zahlung der Versicherer keinerlei Gefahr [10]. Eine klare Unterscheidung des § 38 und des § 39 wäre u. a. also möglich, wenn kraft Gesetzes die Einlösungsklausel gelten würde.

Durch den Antrag bindet sich der Antragsteller zunächst auf die Dauer eines Monats (§ 7 AVB). Es steht jedoch der Gesellschaft frei, den Vertrag abzulehnen (§§ 146, 151 BGB). Innerhalb dieser Frist muß dem Antragsteller eine Entscheidung zugehen, da er sonst seine völlige Handlungsfreiheit wieder erlangt und zur Vertragserfüllung nicht mehr gezwungen werden kann. Das gleiche gilt, wenn die Gesellschaft wesentliche Einwendungen gegen die Antragserklärungen und die Entgeltsberechnung zu erheben hat (§ 154 BGB). So ist die Annahme eines Antrags unter Herabsetzung

6) RG. Bd. 114/349.
7) RG. in JR 1927 Nr. 1919.
8) Prölß, § 38 Anm. 2.
9) RG. Bd. 80/138.
10) RG. Bd. 75/377.

der beantragten Deckungssummen als Ablehnung anzusehen, verbunden mit einem neuen annahmebedürftigen Antrage des Versicherers [11]). Bei Annahme des Antrags erfolgt die Verständigung entweder schriftlich unter gleichzeitiger Aufforderung zur Einzahlung des Entgelts und der Nebenkosten oder mündlich durch den Vertreter unter Vorlage des Versicherungsscheins.

Zunächst sei auf die Kündigungsmöglichkeit des § 38 eingegangen. Dort heißt es in Abs. II: „Der Versicherer ist, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt wird, berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist erfolgt."

Für die Frage der rechtzeitigen Zahlung ist die Frage von Bedeutung: Handelt es sich hier um eine Bring oder eine Holschuld?

Nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB. über den Erfüllungsort hat, wenn im Vertrage ein Ort für die Leistung nicht bestimmt oder aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses nicht zu erkennen ist als Leistungsort der Ort zu gelten, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

Diese Bestimmung des bürgerlichen Rechts auf den Versicherungsvertrag angewandt würde zu Härten für den Versicherungsnehmer führen, die nicht tragbar sind. So würde z. B. bei Wegzug des Versicherungsnehmers der Ort noch als Leistungsort gelten, an dem der Versicherungsnehmer bei Abschluß des Vertrages seinen Wohnsitz gehabt hat. Das Versicherungsvertragsgesetz bestimmt daher abweichend in § 36, daß der Leistungsort für die Entrichtung der Prämie immer der jeweilige Wohnsitz des Versicherungsnehmers sein soll. Das Gesetz verpflichtet aber den Versicherungsnehmer

11) OLG Celle 12. 17. 1932 in JRPV 32/346.

die Prämie auf seine Gefahr und seine Kosten dem Versicherer zu übermitteln, es stempelt die Prämie also gleichzeitig als eine Bringschuld. Die Praxis allerdings weicht durch entgegengesetzte Uebung meist von dieser Bestimmung ab und macht die Prämie zur Holschuld, läßt sie nämlich vom Agenten kassieren. Hat nun ein Agent einer Gesellschaft regelmäßig die Prämie beim Versicherungsnehmer eingezogen, so ist dieser gemäß § 37 zur Uebermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn ihm schriftlich angezeigt wird, daß die Uebermittlung verlangt werde.

§ 38 soll den Versicherer davor schützen, durch Einstehen bei Eintritt des Versicherungsfalles vor erfolgter Prämienzahlung geschädigt zu werden, wenn sich bei Zahlung der ersten Prämie schon zeigt, daß der Versicherungsnehmer ein unsicherer Schuldner ist. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Versicherungsprämie ist er daher nach § 38, I von der Verpflichtung der Leistung frei.

Zugleich gewährt das Gesetz dem Versicherer nach § 38, II ein Kündigungsrecht aus Billigkeitsgründen unter der Voraussetzung, daß die zu leistende Erstprämie bereits fällig, aber nicht rechtzeitig bezahlt ist. Dabei ist es unerheblich, ob sich der Prämienschuldner in Verzug befindet oder nicht. Die Kündigung des Versicherers ist natürlich ausgeschlossen, wenn er sich in Annahmeverzug befindet, also die Verhinderung der rechtzeitigen Zahlung in seiner Person begründet ist. Unbeachtlich ist, ob die ganze Prämie oder nur ein Teil derselben nicht rechtzeitig bezahlt wird. So kann der Versicherer den ganzen Versicherungsvertrag kündigen, wenn auch nur einer von mehreren Schuldnern eines und desselben Versicherungsvertrages die ihm obliegende fällige Zahlung nicht rechtzeitig leistet, mögen die Schuldner im übrigen als Gesamt- oder Teilschuldner haften.

Bei der Kündigung wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie ist der Versicherer an eine Aus-

schlußfrist nicht gebunden. Es ist ihm vielmehr die Möglichkeit gegeben, den Versicherungsnehmer mehrmals und ausdrücklichst zu mahnen, ihm die Möglichkeit zu geben, die versäumte Zahlung nachzuholen und ihn wegen seiner Zahlungsfähigkeit zu beobachten, ohne dabei das Kündigungsrecht zu verlieren. Ob das Recht des Versicherers soweit geht, daß er die Prämie sogar einklagen kann ohne sein Kündigungsrecht zu verlieren, ist sehr bestritten. Förstenberg [12]) und Hahn [13]) stehen auf dem Standpunkt, daß der Versicherer ohne Gefahr die geschuldete Prämie einklagen könne, wenn er ein Interesse am Fortbestand des Versicherungsverhältnisses habe, ohne daß ihm dadurch die Möglichkeit genommen sei die Kündigung auszusprechen, wenn er durch die Klage keine Befriedigung erlange. Durch diese werde das Kündigungsrecht also nicht konsumiert.

Dagegen will Prölß [14]) die Kündigung und Klage nur wahlweise zulassen. Mit der Klage habe sich der Versicherer für den Fortbestand des Vertrages entschieden, er bringe durch die Klage dem Versicherungsnehmer gegenüber zum Ausdruck, daß er sich für den Fortbestand des Versicherungsverhältnisses endgültig entschieden habe.

Wird die Erstprämie nicht rechtzeitig bezahlt und kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, so tritt ein Schwebezustand ein, denn die Kündigung ist auflösend dadurch bedingt, daß der Betrag binnen Monatsfrist nach Zugang der Kündigung bezahlt wird. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist kann die Zahlung der geschuldeten Prämie also nachgeholt und damit bewirkt werden, daß der Vertrag bestehen bleibt und nunmehr die Leistungspflicht des Versicherers beginnt [15]).

Ist aber mit dem Ablauf der Frist die Zahlung nicht erfolgt, so ist mit diesem Zeitpunkt das Versiche-

---

12) Förstenberg, a. a. O., S. 64.
13) Hahn, a. a. O., S. 26.
14) Prölß, § 38, Anm. 6.
15) vgl. Bruck, § 38 Anm. III B 7.

rungsverhältnis aufgehoben. Die allgemeinen Vorschriften der §§ 320 ff. BGB sind neben den §§ 38 ff. nicht mehr anwendbar, da deren Regelung als lex specialis gedacht ist [16]). Durch diese Bestimmungen wird der Versicherer nicht genügend geschützt, müßte er doch immer für seine Leistung einstehen, wenn kein Schuldnerverzug gegeben ist oder der Versicherungsfall innerhalb der Kündigungsfrist eintritt.

Im allgemeinen gilt im Versicherungsvertragsgesetz das Prinzip der Unteilbarkeit der Prämie, d. h. wenn sie der Versicherer beanspruchen kann, kann er sie stets für eine Versicherungsperiode, also meist für ein Versicherungsjahr verlangen. Handelt es sich aber um eine vor oder bei Beginn der Versicherung fällige Prämie, wie in diesem Fall, so kann er, wenn er kündigt, nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen (§ 40), weil er hier überhaupt keine Gefahr getragen hat.

Es sei noch bemerkt, daß der Versicherungsnehmer Kündigungsempfänger ist, mit ihm allein wurde der Versicherungsvertrag abgeschlossen; also nicht der Prämienschuldner, der bei Vertragsabschluß dem Versicherer gegenüber die Verpflichtung zur Prämienzahlung übernommen hat, wenn er auch in der Regel mit dem Versicherungsnehmer identisch sein wird.

Auch muß das Entgelt stets vollständig einschließlich aller Nebenkosten einbezahlt sein, da der Rückstand auch eines kleinen Restbetrages grundsätzlich die Folgen der Nichtzahlung des ganzen Betrages nach sich zieht. Nur bei ganz geringfügigen Beträgen, wenn es sich um das Fehlen nur von Pfennigen oder von einem in Anbetracht des Gesamtbetrages verschwindenden Rest handelt, ist in der Rechtsprechung gelegentlich anders entschieden worden [17]).

---

16) Prölß, § 39 Anm. 1.

17) RG. zitiert in Prölß, § 38 Anm. 3.

Das VVG unterscheidet, wie wir oben angeführt haben, zwischen einer Prämienzahlung, die vor oder bei Beginn der Versicherung (§ 38) und einer solchen, die nach dem Beginn der Versicherung (§ 39) zu erfolgen hat. Den ersten Fall haben wir bereits erörtert und gesehen, daß der Beginn der Leistungspflicht des Versicherers von der rechtzeitigen Entrichtung der ersten Prämie abhängt. Welche Wirkungen entstehen nun, wenn ein nach Beginn der Versicherung fällig werdendes Entgelt, eine sogenannte Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlt wird?

Zahlt der Prämienschuldner eine fällige Folgeprämie überhaupt nicht oder nur zum Teil, so muß der Versicherer, bevor er die Kündigung aussprechen kann, dem Versicherungsnehmer schriftlich eine zweiwöchentliche Frist setzen und ihn so in Verzug bringen (§ 39). Die Vorschriften über den Verzug des Schuldners (§§ 284, 285 und 336 BGB) schienen dem Gesetzgeber zur Anwendung auf den Versicherungsvertrag nicht ausreichend, und es wurden daher zum Schutze des Versicherungsnehmers Bestimmungen getroffen, die den Eintritt des Verzuges von der Erfüllung besonderer Voraussetzungen seitens des Versicherers abhängig machen. Der Verzug wird allerdings in der Regel vor Zugang der Mahnung eingetreten sein, da der Zeitpunkt der Zahlung meist kalendermäßig oder durch Setzung einer Zahlungsfrist im Vertrage genügend bestimmt ist (§ 284, II BGB).

Das die Zahlungsfrist enthaltende Schreiben muß zu seiner Wirksamkeit die Androhung der Rechtsfolgen des § 39, I enthalten, die durch den fruchtlosen Ablauf der Frist ausgelöst werden. Es müssen sämtliche Rechtsfolgen angegeben werden, so das Kündigungsrecht und die Leistungsfreiheit, auch wenn der Versicherer von vorneherein nur eine geltend zu machen beabsichtigt [18]. Auch muß die Mahnung eine umfassende Belehrung des

18) RG. Bd. 86/25.

Versicherungsnehmers enthalten, insbesondere darf das Freiwerden von der Leistung und das Recht zur Kündigung nicht als Folge des Verzuges angegeben werden. Es muß vielmehr erwähnt werden, daß dazu der Eintritt des Versicherungsfalles und die Fortdauer des Verzuges gehört. Der Versicherungsnehmer darf also nicht in den Glauben versetzt werden, daß die Zahlung nach Ablauf der Frist nichts mehr nützt [19].

Die Zahlungsfrist darf erst gesetzt werden, wenn die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt worden ist. Eine vor der Fälligkeit bestimmte Frist ist wirkungslos. Zur Mahnung berechtigt ist der Versicherer, sein Bevollmächtigter, der Abschlußagent, nicht dagegen der Makler oder Vermittlungsagent. Gemahnt werden muß der Prämienschuldner, nicht der Versicherte [20].

Bezüglich des Inhalts des Mahnschreibens ist die Rechtsprechung sehr engherzig, die geringsten Mängel machen die Mahnung ungültig [21]. Der Betrag der Prämien braucht zwar nicht angegeben zu sein, wenn sie fest bestimmt sind. Anders ist es, wenn es sich um Umlagen oder Nachschüsse handelt. Zinsen und Kosten müssen zahlenmäßig angegeben sein. Wird zuviel Prämie verlangt, so ist die Mahnung unwirksam [22].

Die formalisierte Mahnung kann weder durch einen Zahlungsbefehl ersetzt werden [23], noch deshalb unterbleiben, weil wegen der Prämien bereits ein Prozeß schwebt [24]. Auch kann der Versicherungsnehmer auf formelle Mängel nicht verzichten [25].

Es ist nun die Frage zu prüfen, wie weit neben dem § 39 die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verzug Anwendung finden. Nach herrschender Meinung wird die Anwendbarkeit dieser

19) RG. Bd. 93/80.
20) vgl. Prölß, § 39 Anm. 4.
21) vgl. Prölß, § 39 Anm. 6.
22) vgl. JR 26/261.
23) KG in JRPV 30/429.
24) KG in JRPV 30/239.
25) vgl. JW 13/692.

allgemeinen Bestimmungen bejaht, soweit sie nicht mit den Regeln des § 39 in Widerspruch stehen. Vor allem wird der Versicherungsnehmer die Verzugsfolgen aus §§ 286, 288 BGB tragen müssen. Dagegen ist die Rücktrittsmöglichkeit nach § 326 BGB nicht gegeben, da sich hier § 39 als lex specialis auswirkt [26]). Denn wenn man den Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie nach § 40 auf den Rücktritt gemäß § 326 BGB für anwendbar erklären würde, so würde sich der Versicherer durch Anwendung des § 326 BGB besser stellen. Er könnte dann die gegebenenfalls geleisteten Entschädigungen zurückverlangen, während die Kündigung der Rückwirkung entbehrt. Welcher Versicherer würde also nach § 39 kündigen, wenn ihm der Weg des Rücktritts gemäß § 329 BGB offen stehen würde? [27])

Läßt nun der Versicherungsnehmer die ihm gestellte Frist nutzlos verstreichen, d. h. ist er auch dann noch mit der Zahlung der Prämie in Verzug, so steht dem Versicherer das Recht der fristlosen Kündigung zu.

Als Vorbedingung der Kündigung genügt es, wenn auch nur ein Teil der geschuldeten Prämie, die Nebenkosten oder die öffentlichen Abgaben zum gesetzten Termin nicht bezahlt sind. Ein kleiner Teil der gesamten Schuldsumme genügt allerdings nicht. Der Versicherungsnehmer kommt nicht in Verzug, wenn bei Ablauf der Frist die Prämie bereits abgeschickt ist, ohne daß sie bereits in die Hände des Versicherers gelangt zu sein braucht [28]), oder wenn in der Regel die Versicherungsprämie durch einen Agenten des Versicherers abgeholt wurde und dies nun unterbleibt [29]).

Seit der Vereinfachung des Kündigungsverfahrens durch die Novelle vom 12. II. 1924 braucht der Versicherer nicht erst nach Ablauf der Zahlungsfrist zu kündigen, sondern kann Mahnung und Kündigung mit-

26) vgl. Bruck, § 39 Anm. 3, 10.
27) vgl. Bruck, a. a. O., S. 27.
28) RG. in Pr 31/37.
29) RG in JW. 13/542.

einander verbinden, indem er bereits im Mahnschreiben das Versicherungsverhältnis frühestens zum Ablauf der Zahlungsfrist kündigt (§ 39, I, 4). Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so ist er in keiner Weise in seiner Handlungsfreiheit beschränkt.

Eine Ausschlußfrist für sein Kündigungsrecht ist nicht vorgeschrieben. Aber auch an eine Kündigungsfrist im Sinne einer Zeitbestimmung ist er dann nicht gebunden, kann also auch sofort kündigen. Eine Kündigung vor Ablauf der Zahlungsfrist dagegen ist unwirksam. Das Gesetz mildert diese Bestimmung zugunsten des Versicherungsnehmers, indem es die Wirkungen der Kündigung fortfallen läßt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Vor Eintritt des Versicherungsfalls kann der Versicherungsnehmer die Verzugsfolgen jederzeit durch Zahlung beseitigen, sodaß die Haftung wieder auflebt [30]). Die Wirkung der Kündigung ist hier also auflösend bedingt. Trotz aller Aehnlichkeit handelt es sich hier aber um keine Befristung, das zeigt sich schon in dem Unterschied in der Formulierung des § 39, I, 5 gegenüber dem § 38, II, 2.

Im Gegensatz zu § 38 wird hier wieder in § 40, II, 1 der Grundsatz von der Unteilbarkeit der Prämie durchgeführt. Maßgebend für die Dauer der Prämienzahlungspflicht ist in diesem Falle aber nicht der Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirkt, sondern der Ablauf der Zahlungsfrist, da bereits seit diesem Zeitpunkt die Leistungspflicht des Versicherers ruht. Kündigt der Versicherer den Vertrag, so hat er Anspruch auf Zahlung der Versicherungsprämie bis zum Ende der Versicherungsperiode, in der die Mahnfrist ihr Ende findet. Damit erhält der Versicherer auch keinen weitergehenden Prämienanspruch, wenn er mit einer Kün-

30) RG. Bd. 93/80.

digungsfrist kündigt, die über die Versicherungsperiode hinausläuft, in der die Zahlungsfrist endete [31]. Darin liegt auf der einen Seite auch keine Benachteiligung des Versicherers, da er gemäß § 39, I von der Leistung frei ist, also kein Risiko mehr zu tragen hat. Auf der anderen Seite hat er ein eigenes Interesse daran seinen Bestand zu erhalten.

Zu erwähnen wäre noch, daß § 42 die Bestimmungen der §§ 37—41 zugunsten des Versicherungsnehmers unabdingbar macht, ihn also vor nachteiligen Vereinbarungen von vorneherein schützt.

---

31) vgl. Bruck, § 39 Anm. 30.

§ 4

Nicht schuldhafte Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Das VVG. hat in §§ 16 ff. dem Versicherungsnehmer eine Anzeigepflicht über die Gefahrumstände bei Abschluß des Vertrages auferlegt und zwingend zu Gunsten des Versicherers geregelt. Dieser soll sich ein klares Bild über das Risiko der beantragten Versicherung machen können. Der Versicherungsnehmer ist deshalb verpflichtet, von sich aus alle ihm bis zum formellen Versicherungsbeginn bekanntgewordenen und als solche erkannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für die Uebernahme der Gefahr von Bedeutung sind.

Die Anzeigepflicht ist eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers, die den Versicherer nach Möglichkeit über die Gefahrumstände unterrichten soll; sie hat nicht die Aufgabe, die Gefahr lediglich in dem angezeigten Umfang vertraglich festzulegen (Konsentualtheorie) [1]. Dagegen ist die Anzeigepflicht eine ohne weiteres einsetzende Aufklärungspflicht [2].

Die Anzeige ist eine empfangsbedürftige formfreie Willenserklärung, wobei Willensmängel oder Mängel in der Geschäftsfähigkeit keinen Einfluß auf die Wirksamkeit der Anzeige haben. Infolgedessen entscheidet die Tatsache, ob objektiv wahre oder unwahre Angaben gemacht, ob Anzeigen gefahrerheblicher Umstände unterblieben oder nicht unterblieben sind. Mithin kann auch ein beschränkt Geschäftsfähiger oder ein Geschäftsunfähiger die Anzeige erstatten [3].

---

1) Vgl. Prölß, § 6 Anm. 4.
2) Ebenso das oesterreichische VVG. §§ 3 ff., während das Schweizerische Recht (Art. 4 ff. VVG.) nur eine Antwortpflicht kennt.
3) vgl. Bruck, § 16 Anm. 5.

Ist nun die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Kenntnis von Umständen, die für die Gefahr erheblich sind, arglistig entzogen, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Die Nichtanzeige muß verschuldet sein, der Versicherungsnehmer muß also vorsätzlich oder fahrlässig einen ihm bekannten gefahrerheblichen Umstand überhaupt nicht, nicht vollständig oder nicht genügend deutlich angezeigt haben. Der Grad des Verschuldens ist praktisch belanglos, da es nur darauf ankommt, daß irgend ein Verschulden vorliegt [4]). Ebenso ist das Motiv des vorsätzlichen Handelns unerheblich, mag es unehrenhaft oder ehrenhaft sein [5]).

Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist aber dann ausgeschlossen, wenn er den nicht oder nicht richtig angezeigten Umstand positiv kannte [6]) oder infolge arglistiger Nichtkenntnisnahme nicht gekannt hat (§§ 16, III; 17 II). Hier war ihm ja das Risiko, das er übernehmen sollte, auch ohne die Anzeige des Versicherungsnehmers bekannt, er kannte also die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag zustande kam. Er konnte den Antrag nach Würdigung dieser Umstände annehmen oder ablehnen. Es ist also nicht einzusehen, warum dem Versicherer in diesem Fall ein Rücktrittsrecht zustehen soll.

Ferner kann der Versicherer vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn den Versicherungsnehmer entweder bei der Nicht- oder Falschanzeige weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit trifft, oder wenn ihm der Umstand, ohne daß ihm Arglist zur Last fiele, überhaupt nicht bekannt war, die Anzeigepflicht also gar nicht vorhanden war [7]).

„Hier ist nun hervorzuheben, daß die Fassung des Gesetzes keine ganz glückliche ist. Gemeint ist offenbar daß der Versicherer die besonderen Rechte des § 41

4) vgl. Bruck, § 16 Anm. 26.
5) vgl. RG. 13. 2. 12. in JW. 1912/544.
6) vgl. RG. Bd. 18/141.
7) vgl. Kisch II, a. a. O., S. 357.

VVG haben soll, wenn er wegen Nichtanzeige eines bestimmten gefahrerheblichen Umstandes aus dem Grunde nicht zurücktreten kann, weil derselbe dem Versicherungsnehmer nicht bekannt war. Nach dem Wortlaut des Gesetzes aber scheint vorausgesetzt, daß die Unkenntnis auch der Grund der Nichtanzeige sei, daß also zwischen dem Nichtwissen und dem Nichtanzeigen ein Kausalzusammenhang bestehen muß. Hiernach hätte der Versicherer kein Recht, wenn bewiesen werden könnte, daß der Versicherungsnehmer auch bei Kenntnis des Umstandes die Anzeige unterlassen hätte: ein offenbar widersinniges Ergebnis! Der Versicherer muß im vorausgesetzten Falle erst recht die Vorteile des § 41 haben, und er kann gegenüber dem vermutlich unehrlichen Vertragsgegner nicht schlechter stehen, als gegenüber einem anständigen" [8]).

Beide Tatbestände haben gemeinsam, daß bei ihrem Vorliegen eine schuldhafte Verletzung der Anzeigepflicht nicht gegeben ist. Ist nun eine der beiden oben angeführten Tatbestände eingetreten, so gewährt das VVG dem Versicherer zwei Rechte, allerdings nicht wahlweise, sondern in der Art, daß das eine dem anderen vorgeht und das andere nur in Ermangelung des ersten ausgeübt werden kann.

Das primäre Recht ist das der Prämienerhöhung. Der Versicherer muß, und zwar von Beginn der laufenden Versicherungsperiode an, aber tatsächlich eine höhere Gefahr zu tragen haben, als sie sich nach dem von ihm unter unrichtigen Annahmen abgeschlossenen Versicherungsvertrag ergibt. Uebt dagegen die Unrichtigkeit keinen erhöhenden Einfluß aus oder ist dieser Einfluß später in Wegfall gekommen, so kann keine Verbesserung der Prämie gefordert werden [9]).

Aber auch, wenn ein stärkeres Risiko bestand und bis zur Gegenwart fortgedauert hat, kann die Prämie

---

8) s. Kisch II, a. a. O., S. 358.
9) vgl. Bruck, § 41 Anm. 7.

nur verlangt werden, wenn sie eine angemessene ist [10]). Ob nun die Erhöhung der Prämie angemessen erscheint, ist nach objektivem Maßstab zu beurteilen. Es genügt nicht, wenn der Versicherer die Höhe der Prämie in diesem Zeitpunkt für angemessen hält.

Die Befugnis des Versicherers die Erhöhung der Prämie herbeizuführen, wird durch einseitigen Willensakt des Versicherers ausgeübt. Diese Befugnis ist ihrem Wesen nach also nichts anderes als ein sogenanntes Gestaltungsrecht [11]), das nun allerdings nicht dahin zielt, den Vertrag aufzulösen, sondern vielmehr den Vertrag unter Erhöhung der Vertragspflicht des Versicherungsnehmers zu erhalten sucht.

Kann nun vom Standpunkt des Versicherers aus die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen werden, so steht ihm nach § 41, II ein Kündigungsrecht zu.

Hier kommt es nicht auf den objektiven Maßstab, sondern auf den Geschäftsgebrauch des individuellen Versicherers an. Es richtet sich nach den Grundsätzen seines Betriebes, der die Uebernahme der Gefahr selbst bei höherer Prämie abgelehnt hätte, so die Haftpflichtversicherung gewisser Unternehmungen. Es genügt, daß in dem Betrieb des Versicherers die Ablehnung derartiger Risiken tatsächlich zu erfolgen pflegt, was am besten aus der Behandlung einschlägiger Haftpflichtversicherungsverträge hervorgeht [12]).

Maßgebend ist also nicht, daß andere Versicherer die Gefahrentragung übernommen hätten, sondern daß der im einzelnen Fall in Betracht kommende Versicherer nach seinen Geschäftsgrundsätzen die Versicherung übernommen hätte. Trägt der Versicherer derartige Gefahren, so kann er nicht kündigen, sondern nur Prämienbesserung verlangen [13]).

10) vgl. Kisch II, a. a. O., S. 361.
11) vgl. Kisch II, a. a. O., S. 367.
12) vgl. Kisch II, a. a. O., S. 372.
13) vgl. Bruck, § 41 Anm. 17.

Das Kündigungsrecht hat gegenüber dem Recht auf Prämienerhöhung nur subsidäre Bedeutung. Es greift nicht ein, wenn jenes andere Recht begründet ist. Im übrigen ist es aber an die gleichen Voraussetzungen wie dieses geknüpft.

Die Ausübung des Kündigungsrechts ist an eine Ausschlußfrist von einem Monat gebunden, beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstande Kenntnis erlangt. Zur Vermeidung der Versäumung der Ausschlußfrist infolge angestellter Untersuchung über die Voraussetzungen des Kündigungsrechts kann der Versicherer schon vorsorglich kündigen; denn die Frist läuft auch dann, wenn der Versicherer Kenntnis erlangt, sich aber über die Bedeutung des Umstands noch nicht bewußt ist. Der Versicherer kann sich z. B. nicht im klaren sein, ob er zum Rücktritt nach § 16 oder zur Kündigung nach § 41 berechtigt ist. In diesem Zweifelsfall kann der Versicherer, um allen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, beide Rechte alternativ oder subsidiär geltend machen und die Entscheidung darüber, welches Recht begründet ist, dem Richter überlassen [14]).

Sollte der Versicherer fälschlicherweise das Recht ausgeübt haben, das ihm von rechtswegen nicht zugestanden hat, so kann es immer noch gemäß § 140 BGB in das Recht, das in diesem Fall am Platze ist, umgewandelt werden, wenn anzunehmen ist, daß dessen Kenntnis bei Geltung der Nichtigkeit gewollt sein würde, mag auch vielleicht die Unwirksamkeit der Willenserklärung wegen Mangels ihrer Voraussetzungen nicht unter dem technischen Begriff der Nichtigkeit im Sinne der angeführten Vorschrift fallen.

Der Versicherer hat keine sofortige Kündigung, sondern muß eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten. Diese braucht in dem Kündigungsschreiben nicht besonders hervorgehoben werden. Sie läuft auch

14) vgl. Kisch II, a. a. O., S. 376.

dann, wenn der Versicherer etwa wegen Rechtsirrtum eine sofortige Kündigung ausgesprochen hätte. Mit dem Ablauf eines Monats nach erfolgter rechtswirksamer Kündigung treten dann die Wirkungen in Kraft.

1. Die Gefahrtragung des Versicherers hört auf. Tritt der Versicherungsfall jedoch vor Wirksamwerden der Kündigung ein, so ist der Versicherer in vollem Umfang zur Leistung verpflichtet, selbst wenn Versicherungsfall und Anzeigepflichtverletzung in kausalem Zusammenhang stehen. Eine Anwendung des Gedankens aus § 21 ist bei § 41 ausgeschlossen, da die Kündigung keine Rückwirkung äußert [15]).

2. Der Prämienschuldner braucht weiterhin keine Prämien zu entrichten.

Nach herrschender Lehre [16]) gilt auch für dieses Kündigungsrecht der Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie. Doch steht dem Versicherer die Prämie nur in der Höhe zu, wie sie bei Abschluß des Vertrages ausbedungen war. Eine erhöhte Prämie nach § 41, I kann er nicht verlangen, da sie das Kündigungsrecht ausschließt.

---

15) vgl. Hahn, a. a. O., S. 40.

16) vgl. Kisch II, a. a. O., S. 373; Bruck § 41 Anm. 21. A. A.: dagegen Pfeiffer in JRPV 1930/330.

§ 5

Die Gefahrerhöhung.

Das Versicherungsvertragsgesetz gibt dem Versicherer in den allgemeinen Bestimmungen über die Schadensversicherung ein Kündigungsrecht bei Gefahrerhöhung in § 23. Was unter Gefahrerhöhung zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht gesagt, jedoch enthält der erste Entwurf zum Versicherungsvertragsgesetz eine gewisse Begriffsbestimmung, die auch heute noch Bedeutung haben kann. Es heißt dort (§ 25 des Vorentwurfes): „Eine Gefahrerhöhung liegt nur vor, wenn die Erhöhung auf der Aenderung eines Umstandes beruht, dessen unveränderte Fortdauer der Versicherer bei der Schließung des Vertrages voraussetzen durfte."

Bei Abschluß des Versicherungsvertrags ist das Risiko dem Versicherer nach Art und Umfang bekannt. Nun ist nicht jede äußerliche Aenderung der Sachlage als Gefahrerhöhung anzusehen. Bruck [1]) fordert vielmehr folgende Momente:

> „Gefahrerhöhung ist jede tatsächliche nach dem formellen Versicherungsbeginn eintretende erhebliche Aenderung der bei dem formellen Versicherungsbeginn vorhandenen Gefahrslage, wenn sie den Eintritt des Versicherungsfalls oder die Erhöhung seiner schädigenden Wirkungen wahrscheinlicher macht."

Von der Erhöhung ist zu unterscheiden die „Erweiterung des Risikos." Handelt es sich dort um eine qualitative (artmäßige) Steigerung, so haben wir es hier mit einer quantitativen (mengenmäßigen) Veränderung der Gefahr zu tun.

---

1) vgl. Bruck § 23 Anm. 5.

Das Versicherungsvertragsgesetz unterscheidet nun zwischen willkürlicher Gefahrerhöhung, die der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers vornimmt oder deren Vornahme er durch einen Dritten gestattet, und unwillkürlicher, d. h. der unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers eintretenden Gefahrerhöhung. In beiden Fällen hat der Versicherungsnehmer unverzüglich Anzeige zu erstatten. Nach herrschender Meinung ist die Anzeigepflicht allerdings keine Rechtspflicht, sondern nur eine Obliegenheit.

Die rechtliche Natur der Obliegenheit ist bestritten. Zwei Auffassungen stehen sich gegenüber: 1. die Verbindlichkeitstheorie [2]). Sie erblickt in der Obliegenheit eine Verbindlichkeit im allgemein bürgerlich rechtlichen Sinne, eine Verbindlichkeit von besonderer Art und besonderer Kraft [3]). Sie wird hergeleitet aus der Terminologie des Gesetzes („Verpflichtung"), aus der fehlerhaften Gleichstellung der Anzeigepflicht mit der Prämienzahlungspflicht [4]). Sie sieht die Obliegenheit als echte Rechtspflicht an, die einklagbar ist und deren Verletzung einen Schadensersatzanspruch begründet [5]). Sie ist abzulehnen; denn wäre die Obliegenheit eine Verbindlichkeit, dann müßte sie ihre Eigenschaften aufweisen. Zu dem Wesen der Verbindlichkeit gehört die rechtliche Verpflichtung zu einer Leistung. Wird die Verbindlichkeit nicht oder nicht gehörig erfüllt, so reagiert die Rechtsordnung durch Klage. Der Versicherer kann aber nicht auf Erfüllung der Obliegenheit klagen. Eine derartige Klage ist noch nie angestrengt worden [6]). Sobald der Versicherer von der Nichterfüllung einer Obliegenheit erfährt, hat er kein Interesse mehr, ihre nachträgliche Erfüllung zu erzwingen, denn

---

2) vor allem Ritter, a. a. O., S. 37 und Gottschalk in JW. 27/147.
3) vgl. Bruck, Pr. Vers.-Recht, a. a. O., S. 279.
4) vgl. Bruck, § 6 Anm. 3.
5) vgl. Prölß, § 6 Anm. 4.
6) vgl. Bruck, Pr. Vers.-Recht, a. a. O., S. 281.

die Gleichgewichtslage des Versicherungsverhältnisses ist bereits zerstört.

2. Im Gegensatz dazu steht die Voraussetzungstheorie. Sie besagt, daß die Obliegenheit eine Voraussetzung für die Leistung oder das sonstige Tun des Versicherers ist [7]). Aus technischen Gründen muß der Versicherer verlangen, daß eine bestimmte Gefahrlage als Grundlage des Vertrages angenommen und aufrecht erhalten wird. Infolgedessen fordert er, daß der Versicherungsnehmer während der Vertragszeit alle gefahrerhöhenden Umstände anzeigt, daß er ein gewisses durch Gesetz oder Vertrag bestimmt umgrenztes Verhalten, das sich in den diesem auferlegten Obliegenheiten wiederspiegelt, beobachtet [8]). Das Verhalten des Versicherungsnehmers ist somit Voraussetzung für das Verhalten des Versicherers: die Obliegenheiten sind zum Vertragsinhalt erhobene Voraussetzungen für die Bewirkung oder dem Umfang der Leistung oder für das sonstige Tun des Versicherers [9]).

Gemäß § 29 besteht eine Obliegenheit zur Anzeige nicht, wenn es sich um eine unerhebliche Gefahrerhöhung handelt, oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll, selbst wenn es sich um eine erhebliche handelt.

Tritt eine erhebliche Gefahrerhöhung unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein oder beruht die Vornahme oder Duldung einer Gefahrerhöhung nicht auf Verschulden des Versicherungsnehmers, so kann der Versicherer das Vertragsverhältnis mit einmonatlicher Frist kündigen, jedoch nur innerhalb eines Monats nach Erlangung der Kenntnis von der Gefahrerhöhung [10]). Nach Ablauf dieses Monats erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers, das auch dann wegfällt, wenn der Versicherungsnehmer den Zu-

---

7) Sie wird vertreten von Bruck, Pr. Vers.-Recht, a. a. O., S. 282 und Kisch II, a. a. O., S. 179.
8) vgl. Bruck, § 6 Anm. 4.
9) vgl. RG. Bd. 62/190.
10) s. §§ 24, I u. II; 27.

stand wieder herstellt, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Kündigungsfrist ein, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet [11]).

Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft die Vorschriften über die Gefahrerhöhung, so wird der Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalls nach der Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei und kann das Versicherungsverhältnis fristlos kündigen [12]). Auch dieses Kündigungsrecht erlischt aber, wenn der Versicherer nicht innerhalb eines Monats seit Erlangung der Kenntnis von der Gefahrerhöhung hiervon Gebrauch macht oder wenn der Zustand, der vor der Erhöhung bestanden hat, wieder hergestellt ist [13]). Ist das Kündigungsrecht erloschen, so haftet der Versicherer wiederum für alle eintretenden Versicherungsfälle. Ebenso bleibt er — wie erwähnt — leistungspflichtig, wenn die Gefahrerhöhung keinen Einfluß auf Eintritt und Umfang des Schadens hatte [14]). Im Interesse der Rechtssicherheit, insbesondere zur Vermeidung der weittragenden Folgen, die jede Unsicherheit über das Bestehen des Vertragsverhältnisses nach sich ziehen kann, ist unbedingt zu verlangen, daß eine Kündigung, die als nicht fristgemäß zunächst ohne Wirkung blieb, noch einmal erklärt werden muß, wenn sie zum nächst zulässigen Termin Wirkung haben soll [15]).

In der Haftpflichtversicherung erstreckt sich nun der Versicherungsschutz nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne weiteres auf jede Erhöhung des versicherten Risikos, also auch auf eine solche, die mit einer willkürlichen oder unwillkürlichen Gefahrerhöhung verbunden ist.

Hier ist nun zu prüfen, ob und wieweit die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung für die Haft-

11) s. § 25, I.
12) s. §§ 25, I; 24, I.
13) s. § 24, II.
14) s. § 25, III.
15) s. LG. Lüneburg 2. 4. 36. in HPB 36/219.

pflichtversicherung Anwendung findet. § 9, II der allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen verzichtet auf die Berücksichtigung jeder Gefahrerhöhung. Die Haftpflichtversicherung begnügt sich somit mit einer nachträglichen Anzeige der Gefahrerhöhung und einer dementsprechenden Prämienverbesserung [16]). Auch Prölß [17]) steht auf dem Standpunkt, daß in der Haftpflichtversicherung auf alle Rechte aus der Gefahrerhöhung, wie sich aus § 1 Nr. 2c der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen ergibt, verzichtet wird. Nach § 1, II, b wird die Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Führen oder Halten von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen, ohne weiteres durch den Versicherer gedeckt, ohne daß er aus der Gefahrerhöhung andere Rechte herleiten könnte, als eine nachträgliche Regelung der Prämiensätze auf Grund einer nachträglichen Anzeige durch den Versicherungsnehmer. Dieser muß aber auf eine Aufforderung hin, die meist in Form eines Aufdruckes auf der Prämienrechnung erfolgt, innerhalb eines Monats nach Erhalt alle Erhöhungen und Erweiterungen anzeigen.

Diese Anzeige ist jedoch wohl zu unterscheiden von der Vorsorgeversicherungsanzeige, denn bei dieser handelt es sich um Erweiterungen des bereits versicherten Risikos.

Auf Grund der Anzeige der Gefahrerhöhungen findet Prämiennachholung statt. Bei Verweigerung der Aufgabe kann die Gesellschaft die letzte Prämie als Prämiennachzahlung für das verflossene Jahr verlangen. Werden unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers gemacht, so ist dieser gemäß § 9, II der allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen berechtigt,

---

16) vgl. Bruck, § 23 Anm. 12; ders., Haftpflichtvers. Recht, a. a. O., S. 304.

17) Prölß, § 23, Anm. 7.

eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, daß die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind. Bei Minderungen des Risikos finden Rückzahlungen statt, jedoch darf die verbleibende Prämie nicht geringer werden, als die in dem zur Zeit des Versicherungsabschlusses gültigen Prämientarif der Gesellschaft festgesetzten Mindestprämie. Auf die Forderung muß der Versicherungsnehmer seine Bücher und sonstigen Belege vorlegen.

Nach § 9, II AVB. wird von der Berücksichtigung jeder Gefahrerhöhung Abstand genommen. Es genügt die nachträgliche Anzeige der Gefahrerhöhungen und eine dementsprechende Richtigstellung der Prämie. Ein Kündigungsrecht des Versicherers bei Gefahrerhöhung ist nicht gegeben, da der Versicherer bei der Haftpflichtversicherung seine Leistungspflicht stets von dem Verhalten des Versicherungsnehmers abhängig macht.

§ 6

Der Vertragsablauf.

Der Haftpflichtversicherungsvertrag wird in der Regel mit einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Versicherungsdauer abgeschlossen. Er erlischt aber nicht automatisch mit dem Ablauf der im Versicherungsschein festgesetzten Zeit. In § 10, I der allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen heißt es vielmehr: Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablaufe des Vertrages schriftlich erklärt wird. Sie soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag war es üblich, daß vereinbart wurde, der Vertrag solle sich, falls er nicht gekündigt würde, stillschweigend auf die gleiche Dauer erneuern, für die er ursprünglich abgeschlossen war. Durch § 8 des Gesetzes wurde aber eine solche Vereinbarung insoweit für nichtig erklärt, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll. Es wurde vom Gesetzgeber als eine unbillige Härte empfunden, daß ein Versicherungsnehmer, der den Kündigungstermin übersehen hat, wegen dieser Versäumung z. B. auf zehn weitere Jahre gebunden werden konnte. Dagegen bedeutet für die Versicherer die Beschränkung eine nicht unerhebliche Mehrbelastung an Zeit und Kosten, da sie, um die Versicherungsneh-

mer doch wieder auf mehrere Jahre für sich zu gewinnen, jeden einzelnen wegen erneuten Abschlusses auf mehrere Jahre besuchen lassen müssen.

Die stillschweigende Verlängerung gemäß § 8 muß durch eine Verlängerungsklausel ausdrücklich vereinbart sein. Ist das nicht geschehen, dann kann eine stillschweigende Verlängerung nicht in Betracht kommen [1]. Dies wird von Prölß [2] bestritten. Nach seiner Meinung braucht sie nicht ausdrücklich getroffen zu werden, sondern sie kann auch durch schlüssiges Verhalten der Vertragsgenossen in das Versicherungsverhältnis eingeführt werden [3]. Eine Pflicht des Versicherers auf den Ablauf des Vertrages hinzuweisen, besteht allerdings nicht [4].

Als weitere Voraussetzung für eine stillschweigende Verlängerung der formellen und materiellen Versicherungsdauer neben der ausdrücklich vereinbarten Verlängerungsklausel ist notwendig, daß der Versicherungsvertrag nicht vor Ablauf der Versicherungsdauer von einer der beiden Parteien auf Grund vertraglicher Bestimmung gekündigt worden ist.

Während früher im allgemeinen die Mitternachtsstunde die entscheidende für das Ende des Versicherungsvertrages war, tritt jetzt die Wirkung der Kündigung, wenn nichts anderes vereinbart ist, am Mittag des Ablauftages ein (§ 7).

Diese Vorschrift bezüglich der Mittagsstunde ist aber nicht zwingend und gilt nur dort, wo keine andere Bestimmung getroffen ist. Bei kurzfristigen Haftpflichtversicherungen kann die Versicherungszeit nach Stunden oder „für die Dauer der Veranstaltung" festgesetzt werden. Auch schließt diese Bestimmung nicht aus, daß vor dem ordentlichen Ablauf des Vertrages eine Ver-

---

1) s. OLG Celle 8. 7. 26. in JRPV 26/335.
2) vgl. Prölß, § 8 Anm. 1.
3) s. RG. in VA 23 Nr. 1330.
4) RG in VA 31 Nr. 2249.

einbarung der Parteien über eine andere Zeitdauer getroffen wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer verspätet, so gibt der Versicherer nicht sein Einverständnis zu erkennen, wenn er schweigt [5]. Das OLG Celle [6] jedoch hat angenommen, daß eine verspätete Kündigung auf den nächsten zulässigen Termin wirkt.

Ein Versicherungsvertrag, der mindestens auf ein Jahr abgeschlossen ist, verlängert sich gemäß § 8, wenn er nicht frist- und formgerecht gekündigt wird, stillschweigend auf ein weiteres Jahr und so immer wieder, bis von einem der vertragsschließenden Teile rechtswirksam gekündigt wird oder der Vertrag sonst ein vorzeitiges Ende findet.

Bei einer solchen Verlängerung handelt es sich nicht um den Abschluß eines neuen Vertrages [7]. Daher ist die vorvertragliche Anzeigepflicht nicht erneut zu erfüllen. Das RG [8] legt in seiner Entscheidung vom 26. IV. 21. in dieser Beziehung sich nicht fest, stellt sich aber auf den Standpunkt, daß eine Gefahrerhöhung sehr wohl anzeigepflichtig ist.

Die Kündigungsfrist kann auch beliebig kürzer oder länger gesetzt werden, wie auch die Kündigungsklausel überhaupt durch Vereinbarung aufgehoben werden kann, was dann beim Versicherungsvertragsabschluß im Antrag vermerkt und in den besonderen Bedingungen des Versicherungsscheins zum Ausdruck gebracht werden muß.

Ist nun ein Versicherungsvertrag ohne Kündigungsklausel geschlossen, in dem Versicherungsschein aber die Kündigungsklausel — aus Versehen oder absichtlich — nicht gestrichen, so findet der Versicherungsvertrag mit der Erklärung des Versicherungsnehmers, daß er den Vertrag für abgelaufen ansehe, sein Ende.

---

5) s. RG. 19. 1. 15. in VA 1915 Nr. 860.
6) s. VA 30 Nr. 2097.
7) vgl. Manes, Vers.-Lexikon, a. a. O., S. 283.
8) s. VA 23 Nr. 1255.

Denn der Versicherer hat durch schriftliche Bestätigung den Antrag des Versicherungsnehmers angenommen. Dadurch ist ein rechtswirksamer Vertrag, und zwar nach dem Willen beider Vertragsparteien ohne Verlängerungsklausel, zustande gekommen. An dieser Tatsache ändert auch der Umstand nichts, daß die als Vertragsbestandteil geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen die Verlängerungsklausel enthalten, denn die Sondervereinbarung über deren Wegfall geht den AVB vor. Der Versicherer hat die Verlängerungsklausel nach Abschluß des Versicherungsvertrages in den Versicherungsschein aufgenommen. Dieser wirkt aber nicht rechtsbegründend, sondern nur als Beweisurkunde [9]. Es kann also der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht einseitig geändert werden, vielmehr kann darin nur ein neuer Antrag des Versicherers erblickt werden, den anzunehmen oder abzulehnen dem Versicherungsnehmer frei steht.

Es dient nicht immer zum Vorteil des Versicherungsnehmers, wie oft angenommen wird, die Kündigungsklausel aufzuheben, da der Versicherungsnehmer allzu leicht den Ablauf des Versicherungsvertrages übersieht, nicht erneuert und so nicht rechtzeitig für weitere Deckung sorgt. Auch besteht die Möglichkeit, daß der Versicherer sich gerne stillschweigend eines unerwünschten Risikos entledigen will; doch darf der Versicherungsnehmer darüber bei Vertragsabschluß nicht im unklaren gelassen werden.

Nach den allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen soll die Kündigung durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Daraus kann geschlossen werden, daß auch eine Kündigung in anderer Form nicht rechtsunwirksam ist, wenn nur der eine Vertragsteil von dem Willen des anderen, das Vertragsverhältnis nicht fortzusetzen, fristgerecht in Kenntnis gesetzt wird. Unwirksam wird die Kündigung, wenn dem anderen vorher

9) s. Neumann 36/36

oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht (§ 130 BGB). Ist der letzte Tag ein Sonn- oder Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nachfolgende Werktag (§ 193 BGB). Nach § 12 AVB hat die Kündigung, wie jede andere Anzeige oder Willenserklärung an den Vorstand der Gesellschaft oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle, nicht aber an den Vertreter zu erfolgen [10]).

10) vgl. OLG Hamburg 1. 6. 1932.

§ 7

Der Eintritt des Versicherungsfalls.

Ferner steht sowohl dem Versicherer wie dem Versicherungsnehmer in der Haftpflichtversicherung ein Kündigungsrecht zu, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Der erste Entwurf zum VVG gab in § 63 dieses Kündigungsrecht allgemein für die gesamte Sachversicherung. In der endgültigen Fassung des Gesetzes ist es neben der Feuer- und Hagel- nur für die Haftpflichtversicherung vorgesehen.

Voraussetzung für die Ausübung dieses Kündigungsrechts ist der Eintritt des Versicherungsfalls während der materiellen Dauer der Versicherung, d. h. nach herrschender Lehre muß ein Ereignis eintreten, für das der Versicherer nach Maßgabe der Vertragsbestimmung einzustehen hat und für das seine Haftung in Anspruch genommen wird [1]). Dagegen vertritt Gottschalk [2]) den Standpunkt, es sei für den Begriff des Versicherungsfalles gleich, ob der Versicherungsnehmer Entschädigung verlange oder nicht.

Als Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls in der Haftpflichtversicherung gilt der Zeitpunkt, in dem der Dritte den Versicherten belangt, also Ansprüche stellt unter Berufung auf seine (des Versicherungsnehmers) rechtlich begründete Verantwortlichkeit, gleichviel, ob sie wirklich besteht oder nur vermutet ist. In dem Augenblick, in dem dies geschieht, wird das abstrakte Sicherheitsbedürfnis des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses zum konkreten Deckungsbedürfnis, dem durch die Versicherungsleistung Genüge getan werden

---

1) s. Bruck, § 96 Anm. 3; Prölß, § 96 Anm. 1.
2) vgl. Gottschalk in JRPV 30/25.

soll. Jetzt ist das wirtschaftliche Uebel für den Versicherungsnehmer wirklich eingetreten, seine wirtschaftliche Lage hat durch die Inanspruchnahme eine Belastung erfahren, durch die er zu unvorhergesehenen außerordentlichen Ausgaben genötigt wird. Zur Deckung dieses möglicherweise eintretenden Bedarfs hat der Versicherungsnehmer die Haftpflichtversicherung abgeschlossen, um dann seinerseits den Versicherer in Anspruch nehmen zu können. Daher scheint die Abstellung des Haftpflichtversicherungsfalles auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den geschädigten Dritten dem Wesen und der Natur der Haftpflichtversicherung zu entsprechen [3]).

Der Versicherungsfall ist aber unter den oben angeführten Umständen auch dann nicht eingetreten, wenn der Versicherer nicht verpflichtet ist, die Leistung zu ersetzen, weil es sich um eine andere Art der Haftung als der im Versicherungsvertrag übernommenen handelt [4]).

Als weitere Voraussetzung zur Kündigung des Vertrages ist es nun notwendig, daß der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Dem Versicherungsnehmer gegenüber seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkennt. Dabei ist anerkennen nicht im prozessualen, sondern im weiteren Sinne zu verstehen [5]), die rechtskräftige Verurteilung steht ihr allerdings gleich [6]).

Eine Anerkennung ist dann aber überhaupt nicht möglich und damit eine Voraussetzung zur Kündigung nicht gegeben, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nicht anzeigt und keine Entschädigung beansprucht. Hat dagegen der Versicherungsnehmer einmal Anspruch auf Entschädigung erhoben, so verbleibt dem Versicherer sein Kündigungsrecht auch dann, wenn

---

3) RG. in JW 33/761; RG. Bd. 114/117.
4) vgl. Bruck, § 158 Anm. 4.
5) vgl. Bruck, § 158 Anm. 4.
6) vgl. Prölß, § 158 Anm. 2.

der Versicherungsnehmer seinen Anspruch später wieder zurückzieht.

2. Der Versicherungsnehmer ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert. Die Entschädigung muß im Sinne des § 154 fällig, d. h. der Entschädigungsanspruch muß begründet sein [7]). Die Verweigerung des Versicherungsschutzes überhaupt gibt kein Kündigungsrecht nach § 158, wohl aber gegebenenfalls eines aus positiver Vertragsverletzung [8]).

3. Bei der Kündigung des Vertrages durch den Versicherer ist noch notwendig, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtstreite kommen zu lassen.

Da aber § 158 kein zwingendes Recht enthält, so weichen die Voraussetzungen für das Kündigungsrecht in § 10, II, 1 der allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen von denen des § 158, I ab. Sie bestimmen, daß auf Grund des Versicherungsfalles entweder

1. eine Zahlung erfolgt, also nicht nur die Verpflichtung zur Leistung anerkannt ist. Die Zahlung kann sowohl an den Versicherungsnehmer, wie an den Dritten erfolgt sein (§ 156). Es genügt, daß überhaupt nur eine Teil- oder eine Ratenzahlung geleistet worden ist, wenn nur die Höhe der Entschädigung bezw. die Dauer der Rentenzahlungen feststeht. Bloße Vorschußzahlungen auf die noch nicht festgestellten Entschädigungen kommen aber nicht in Betracht [9]). Unter Leistung der Zahlung ist nicht die Entschädigung zu verstehen, sondern das Geld muß in den Besitz des Empfängers gelangt oder die Annahme verweigert sein [10]).

---

7) vgl. OLG Düsseldorf 27. 9. 1928 in JRPV 29/84.
8) vgl. Prölß, § 158 Anm. 3.
9) s. OLG Köln 28. 4. 1906 in VA 06/103.
10) vgl. Gottschalk in JRPV 30/26.

2. Die AVB bestimmen weiter, daß der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden sein muß, wenn es auf Grund des Schadenfalles zwischen dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer und dem geschädigten Dritten zu einem Rechtsstreit gekommen ist. Endlich bestimmt § 10, II, 1 der allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen, daß der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben muß. Gibt sich der Versicherungsnehmer damit zufrieden, so besteht ein Kündigungsrecht ohne weiteres. Kommt es aber wegen der Leistungsverweigerung des Versicherers zu einem Prozeß, in dem anerkannt wird, daß die Verpflichtung zur Leistung nicht bestand, so ist auch ein Kündigungsrecht nicht gegeben; denn in der Haftpflichtversicherung ist für das Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalles Voraussetzung, daß der Versicherer zur Leistung verpflichtet ist [11]). Wird aber in dem Prozeß der Versicherer zur Leistung verurteilt, so erhält er das Kündigungsrecht, wenn die Zahlung geleistet wird, auch noch auf Grund dieser Voraussetzung.

Nicht in die allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen aufgenommen ist die Bestimmung des § 158, I, 2. Daher ist für ihr Geltungsbereich in dem Falle, daß der Versicherer den Versicherungsnehmer anweist, den Anspruch des Dritten abzulehnen und es gegebenenfalls zu einem Rechtsstreit darüber kommen zu lassen, nur dann ein Kündigungsrecht gegeben, wenn die Ablehnung zu einem Prozeß führt und zwar mit Rechtshängigkeit des Haftpflichtanspruches [12]).

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so ist gemäß § 158 die Kündigung innerhalb eines Monats seit dem Eintritt der Voraussetzungen zulässig. Der Versicherer hat dabei eine Kündigungsfrist von einem Monat ein-

---

11) Anders nach § 7, II, 1 Allg. Kraftfahrz. VB., nach denen es für die Entstehung des Kündigungsrechts genügt, daß es zu einem Prozeß über den Versicherungsanspruch gekommen ist.

12) vgl. Förstenberg, a. a. O., S. 84.

zuhalten. Sie wirkt frühestens nach einem Monat, er kann also auch auf einen späteren Zeitpunkt kündigen [13]).

Kündigungsberechtigt ist der Versicherer, sein Abschlußagent oder sein sonstiger Vertreter, bei mehreren Versicherern ein jeder von ihnen, sofern nicht einer die Führung hat.

Der Versicherungsnehmer kann sofort, aber nicht für einen späteren Zeitpunkt als auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Als laufende versteht man die Versicherungsperiode, in der der Vorgang eintritt, der als Voraussetzung für die Ausübung des Kündigungsrechts aufgestellt ist [14]). Im Gegensatz zu § 158 gestattet § 10, II, 2 der allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen dem Versicherungsnehmer nur ein sofortiges Kündigungsrecht.

Verfrühte Kündigung des Versicherungsnehmers ist zulässig, wenn nur der Versicherungsfall gegeben ist und später eine der drei Voraussetzungen hinzutritt [15]).

Kündigungsberechtigt ist der Versicherungsnehmer, sein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter oder sein Rechtsnachfolger.

Kündigen Versicherer und Versicherungsnehmer, so geht diejenige Kündigung vor, die den Vertrag früher beendigt.

Die Ausübung des Kündigungsrechts ist nur zulässig ein Monat lang nach Eintritt der Voraussetzungen für das Kündigungsrecht, ganz gleich, ob es sich um die in § 158, I aufgeführten oder um die in § 10, II, 1 der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen handelt.

Schweigt der Versicherer, nachdem ihm die Inanspruchnahme der für den Versicherungsnehmer übernommenen Haftung durch diesen mitgeteilt wurde, voll-

13) vgl. Prölß, § 158 Anm. 4.
14) vgl. Bruck, § 158 Anm. 14.
15) vgl. Prölß, § 158 Anm. 4.
16) s. KG in JRPV 29/426.

kommen, so ist es nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen, ob und von wann ab sein Schweigen als Ablehnung zu gelten hat. Knüpft der Versicherungsnehmer nach Empfang eines endgültigen Bescheides neue Verhandlungen an und läßt sich der Versicherer auf sie von neuem ein, so wird auch die Frist von neuem in Lauf gesetzt [17]). Die Berechnung der Ausschlußfrist ergibt sich aus §§ 187, I; 128, II und III; 193 BGB.

Das Schicksal der Prämie ist nach § 158 in Einklang mit § 9, III der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen verschieden. Kündigt der Versicherungsnehmer, so steht dem Versicherer die Prämie für die ganze laufende Versicherungsperiode zu. Kündigt dagegen der Versicherer, so kann er die Prämie nur pro rata temporis, also nur den Teil der Prämie verlangen, der den bereits verstrichenen Teil der Versicherungsperiode entspricht. Die Verteilung der Prämie auf den Entschädigungsbetrag und den Restbetrag der Versicherungssumme wie in der Feuerversicherung gemäß § 96, III läßt sich in der Haftpflichtversicherung nicht durchführen, da hier ja nicht ein dem Werte nach bestimmtes Objekt im Schadensfalle zu ersetzen ist, sondern für eine summenmäßig im voraus nicht bestimmbare Haftung einer Person eingetreten werden muß.

---

17) vgl. Bruck, § 158 Anm. 12.

§ 8

Der Wegfall des versicherten Wagnisses.

Fällt das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung weg, so bedarf es keiner Kündigung zur Beendigung des Versicherungsvertrages. Notwendig ist dabei der dauernde Wegfall des Interesses oder aber der Interessenwegfall auf unbestimmte Zeit [1]). Dagegen läßt ein vorübergehender Interessenwegfall den Vertrag unberührt und der Versicherungsvertrag läuft mangels besonderer Vereinbarung weiter, wenn er auch für den Versicherungsnehmer vorübergehend nutzlos ist [2]). (Z. B. wenn ein haftpflichtversicherter Kraftwagen während einer gewissen Zeit außer Betrieb gesetzt wird).

Der Wegfall des versicherten Wagnisses bringt die Unmöglichkeit des eintretenden Versicherungsfalles mit sich, der Vertrag verliert seine Wirksamkeit. Es ist ohne weiteres klar, daß ein starres Festhalten am Vertrag jeden Sinn verlieren würde, wenn z. B. ein Arzt, der nur für seine Berufsausübung haftpflichtversichert ist, diese aufgibt und sich zur Ruhe setzt.

Auf der einen Seite wird der Versicherer für die Zukunft frei, da das Ereignis, von welchem seine Leistungspflicht abhängt, nicht mehr eintreten kann. Jedoch ist hier der Gesichtspunkt einer nachträglichen Unmöglichkeit der Leistung abzulehnen. Nicht die Leistung selbst, sondern die Voraussetzung der Leistungspflicht ist unmöglich geworden [3]). Daher können auch die Vor-

---

1) vgl. Prölß, § 68 Anm. 2.
2) vgl. Bruck, § 68 Anm. 13.
3) vgl. Kisch II, a. a. O., S. 160.

schriften des BGB über nachträglich eintretende Unmöglichkeit bei gegenseitigen Verträgen nicht zur Anwendung kommen.

Auf der anderen Seite muß natürlich auch die Pflicht des Versicherungsnehmers auf Prämienzahlung erlöschen. Dies ergibt sich schon ganz allgemein aus der gegenseitigen Natur des Versicherungsvertrages. Fällt auf Seite des Versicherers das Risiko, die Haftung weg, so braucht der Versicherungsnehmer das Entgelt dafür, die Prämie, nicht mehr zu bezahlen. Da der wirtschaftliche Zweck, um dessen Willen die Prämienpflicht (Kausalverpflichtung) übernommen war, nämlich die Erlangung eines vermögens-rechtlichen Schutzes gegen gewisse Gefahren nachträglich fortgefallen ist, so hat auch jene Pflicht ihre Grundlage verloren [4]).

Fällt das versicherte Interesse nur teilweise weg, so kann entweder

1. Ueberversicherung entstehen, wenn das versicherte Interesse zu seinem vollen Wert versichert war — denn dann ist ein Teil des Interesses mit dem gleichen Wert gedeckt, wie früher das gesamte Interesse —, oder es kann

2. Unterversicherung eintreten. War das gesamte Interesse nämlich unterversichert, d. h. die Deckungssumme entsprach nicht dem wirklichen Wert des Interesses und fällt nun ein Teil des Risikos weg, so kann es dem Wert des Interesses, das jetzt noch versichert ist, entsprechen.

Da sich über das Schicksal der Prämie in diesem Fall in den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen keine Bestimmungen befinden, kommt § 68, II zur Anwendung, wonach bei Wegfall des Interesses, für welches die Versicherung genommen ist, nach dem Beginn der Versicherung dem Versicherer die Prämie

---

4) vgl. Kisch II, a. a. O., S. 161.

unter Anwendung des Grundsatzes von der Unteilbarkeit der Prämie für die laufende Versicherungsperiode gebührt, auch wenn der Vertrag noch mehrere Jahre laufen würde.

Den Beweis für das weggefallene Interesse oder die weggefallene Gefahr hat der zu erbringen, der sich hierauf beruft, also der Versicherungsnehmer, wenn er von seinen weiteren Prämienzahlungen befreit sein will [5]).

---

5) vgl. Bruck, § 68 Anm. 15.

§ 9

Der Tod des Versicherungsnehmers.

Für den Erbfall gelten die Bestimmungen der §§ 1922, 1927, 1967 BGB. Nach § 1927, I BGB haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten nach dem Grundsatz der Universalsukzession aus § 1923 BGB. Regel ist also die Vererbung der gesamten vermögensrechtlichen Beziehungen und Verbindlichkeiten. Im BGB sind nun keinerlei Bestimmungen zu finden, welche im Falle des Erbgangs für den Bestand eines Versicherungsvertrages eine andere Behandlung anordnen, wie für jeden Vertrag. Inwieweit im einzelnen Rechtsverhältnisse vererblich sind, oder ob sie beim Tod des Erblassers erlöschen oder ob den Erben ein Kündigungsrecht zusteht, kann in der Regel aus den gesetzlichen Vorschriften über die betreffenden Spezialmaterien entnommen werden, für den Versicherungsvertrag demgemäß aus dem Versicherungsvertragsgesetz. Dieses enthält aber keinerlei Bestimmung über diese Frage, insbesondere nicht in der Richtung, ob mit dem Tode des Versicherungsnehmers der Erbe ein Kündigungsrecht hat oder ob der Versicherungsvertrag von selbst erlischt. Die Frage, ob und wieweit der Erbe an einen für den Erblasser bestehenden Versicherungsvertrag gebunden ist, ist da, wo die Versicherungsbedingungen keine besonderen Vereinbarungen treffen, lediglich nach dem Gesichtspunkt des wegfallenden Interesses, also nach § 68, II zu beantworten. Es ist ein Fundamentalsatz des Versicherungsrechts, daß mit dem Aufhören des wirtschaftlichen Interesses des Versicherten auch der Versicherungsvertrag erlischt [1]).

1) vgl. Kühfuß, a. a. O., S. 34.

Vertritt man die Ansicht, daß die Haftpflichtversicherung keine Schadensversicherung, sondern eine höchst persönliche Versicherung ist, die den Versicherungsnehmer in ganz bestimmten, nur seiner Person eigentümlichen Beziehungen deckt, so muß man allerdings zu dem Ergebnis kommen, daß der Tod des Versicherungsnehmers in der Haftpflichtversicherung das Versicherungsverhältnis automatisch, ohne Kündigung der Erben endigt. Es erscheint auch ohne weiteres klar, daß das Interesse, das ein Versicherungsnehmer durch den Abschluß einer Haftpflichtversicherung versichert und das in der Deckung von Gefahren liegt, die nur in seiner Person, seiner Tätigkeit und seinem Berufe begründet sind — z. B. die Haftpflichtversicherung als Privatmann, als Jäger, als Rechtsanwalt, als Architekt usw. — im Augenblick des Todes des Versicherungsnehmers in Fortfall kommt. Bei solchen Versicherungen wird daher die Frage nicht umstritten sein, ob die Erben des Versicherungsnehmers zur Fortsetzung der Versicherung gezwungen werden können.

Nicht so klar aber liegt der Fall, wenn die Haftpflichtversicherung gewissermaßen mit einer Sache verbunden ist, oder anders ausgedrückt, wenn der Grund für den Abschluß der Versicherung eine Eigenschaft des Versicherungsnehmers gewesen ist, die erst durch das Vorhandensein einer Sache begründet wurde (z. B. die Haftpflichtversicherung als Hausbesitzer). In diesen Fällen wird daher jetzt in der Regel die Ansicht vertreten, daß die Haftpflichtversicherung auf die Erben übergeht [2]). So bleibt die Versicherung gegen Haftpflichtschäden auch bestehen, wenn es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt; denn das Interesse ist hier durch den Tod des Versicherungsnehmers keineswegs in Wegfall gekommen.

---

2) Herzfelder-Katsch, a. a. O., S. 43.

§ 10

Die Veräußerung der versicherten Sache.

1. Das Kündigungsrecht in der gesamten Sachversicherung gemäß §§ 69 ff.

Die §§ 69 ff. VVG finden nach herrschender Meinung auf die Haftpflichtversicherung keine Anwendung. Da es aber eine Reihe von Ausnahmen gibt, seien zunächst die Bestimmungen über die Veräußerung in der Sachversicherung insgesamt behandelt.

Während des Laufs der Versicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz bei der Sachversicherung nach der zwingenden gesetzlichen Vorschrift des § 69, I im Falle einer Veräußerung der versicherten Sache auf den Erwerber. § 69, I bildet also eine Ausnahme von § 68, II, nachdem der Versicherungsvertrag mit der Veräußerung des versicherten Gegenstandes sein Ende finden müßte, da für den Veräußerer das Versicherungsinteresse wegfällt und der Erwerber in keinem Vertragsverhältnis zum Versicherer steht [1]).

Die grundsätzliche Umgestaltung des Gegenstandes der Versicherung stellte den modernen Gesetzgeber vor die Frage: Soll das Prinzip entscheiden, daß der Versicherungsschutz bei wegfallendem Interesse aufhört, oder soll dem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen werden, daß der Versicherungsnehmer nicht Prämien vergeudet und der Erwerber sofortigen Versicherungsschutz mit der Veränderung erlangt? Es siegte das praktische Bedürfnis über die logische Konstruktion: trotz Wegfalls des Interesses geht das Versicherungsverhältnis auf den Erwerber über [2]).

---

1) vgl. Bruck, Privat-Vers. Recht, a. a. O., S. 557.
2) vgl. Cleeves-Rautenberg, a. a. O., S. 122.

In Bezug auf den Begriff „Veräußerung" herrscht darüber Uebereinstimmung, daß Veräußerung der Verfügungsakt, nicht der Verpflichtungsakt ist. Solange die versicherte Sache nur verkauft oder schenkungsweise versprochen ist, geht das Versicherungsverhältnis auf den Erwerber nicht über; denn auch jetzt noch dauert das Interesse des ursprünglichen Eigentümers fort. Erst mit dem Willensakt, der den versicherten Wert unmittelbar aus dem Vermögen des Veräußerers in dasjenige des Erwerbers überführt, geht die Versicherung auf den Erwerber über [3]).

Ueber den für die Veräußerung maßgebenden Zeitpunkt dagegen hat sich in Rechtsprechung und Theorie lebhafter Streit entwickelt:

Das RG. [4]) vertritt seit seiner grundlegenden Entscheidung vom 28. April 1914 in ständiger Rechtsprechung den formalistischen Standpunkt, daß das allein maßgebende Moment für die Veräußerung der Eigentumsübertragung ist und läßt das Interesse für die Frage des Versicherungsübergangs unberücksichtigt. Es erklärt:

> „Der Eintritt des Erwerbers der versicherten Sache in das Versicherungsverhältnis findet erst statt, wenn er das Eigentum an der versicherten Sache erlangt, bei einem Grundstück also, wenn er auf Grund der Auflassung als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird. Schon die Tatsache, daß § 69, I den Fall einer Veräußerung der versicherten Sache voraussetzt, weist deutlich darauf hin, daß der Gesetzgeber eine Eigentumsübertragung im Auge hat. Man darf annehmen, daß bei der sehr sorgfältig redigierten Fassung des Versicherungsvertragsgesetzes grundsätzlich der Sprachgebrauch des BGB beobachtet ist. Das BGB versteht aber unter „Veräußerung die vollkommene Uebertragung einer Sache oder eines Rechts auf eine andere Person. Im

4) vgl. Kisch III, a. a. O., S. 266.
3) RG Bd. 84/409; vgl. auch RG Bd. 125/193.

Sinne seines Sprachgebrauchs steht der Begriff Veräußerung neben dem von ihm verschiedenen Begriffe der Belastung, und ist unter Veräußerung in der Anwendung auf Sachen ausschließlich die Uebertragung des Eigentums, bei Grundstücken also die Auflassung nebst der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch zu verstehen (vgl. Planck, BGB Vorbem. vor § 104, VII, 4)."

Bruck [5]) und das Landgericht Berlin I [6]) in seinem Urteil vom 27. XI. 28. sehen als Zeitpunkt für die Veräußerung nicht den Eigentumsübergang im juristisch-technischen Sinne sondern den Augenblick, in dem sich die Interessenlage so gestaltet, daß durch den Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr der Veräußerer, sondern der Erwlerber wirtschaftlich als Eigentümer geschädigt wird.

Die Veräußerung muß gültig zustande gekommen sein. Die Versicherung geht also dann nicht über, wenn der Veräußerungsakt unwirksam ist, so, wenn die beiden Parteien geschäftsunfähig sind, beim Scherz- oder Scheingeschäft, bei Verstoß gegen die guten Sitten, bei erfolgreicher Anfechtung oder wenn einer der anderen Gründe vorliegt, die ein Rechtsgeschäft nicht wirksam werden lassen [7]).

Als weitere Voraussetzungen des Uebergangs muß die Veräußerung von dem Versicherungsnehmer, von seinem gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter oder von seinem Geschäftsführer ohne Auftrag vorgenommen sein. Es handelt sich bei den Vorschriften über den Uebergang der Versicherung auf den Erwerber nämlich nicht um eine Begünstigung des Versicherers, sondern um Schutzbestimmungen zugunsten des Erwerbers, die jedoch davon abhängig sind, daß die Veräußerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird. (§ 71).

5) vgl. Bruck, § 69 Anm. 2; derselbe, Priv.-Vers.-Recht, a. a. O., S. 558
6) JW 29/679.
7) vgl. Kisch III, a. a. O., S. 277.

Weiterhin muß das Versicherungsverhältnis, damit der Erwerber in dieses eintreten kann, in der Person des Veräußerers gültig entstanden sein und im Moment der Veräußerung noch bestehen.

Mit der Veräußerung tritt an die Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Eine Bindung des Erwerbers der versicherten Sache der ursprünglich nichts mit dem Versicherungsverhältnis zu tun gehabt hat, würde den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts zuwiderlaufen, die stets einen „Vertrag zwischen den Beteiligten" voraussetzen. (§ 305 BGB).

Außerdem kann dem Versicherer sowohl wie dem Erwerber der Fortbestand des Versicherungsvertrages unerwünscht sein: dem Versicherer deswegen, weil er zu der Zahlungsfähigkeit des neuen Vertragspartners nicht das gleiche Vertrauen aufbringt, der Erwerber deshalb, weil er sich kein befriedigendes Verhältnis zum Versicherer erwartet oder bereits für eine anderweitige Versicherung der von ihm übernommenen Gegenstände gesorgt haben kann [8]).

Aus diesen Gründen hat das Gesetz gemäß § 70 I und II dem Versicherer wie dem Erwerber ein Kündigungsrecht gegeben. Ein eigenes Kündigungsrecht des veräußernden Versicherungsnehmers wird gesetzlich nicht festgelegt, da ihm gegenüber das Versicherungsverhältnis aufhört. Hinsichtlich der Prämienleistung, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis laufenden Versicherungsperiode entfällt, entsteht eine Gesamtschuldnerschaft (§§ 420 ff. BGB.) zwischen Veräußerer und Erwerber [9]). Der Veräußerer wird aus dem Schuldverhältnis nicht entlassen, um nachteilige Folgen für den Versicherer zu

8) vgl. Kisch III. a. a. O., S. 313.
9) vgl. Bruck, § 69 Anm. 20.

vermeiden, da dem Versicherer ein Erwerber aufgezwungen wird, dessen Zahlungsfähigkeit ihm unbekannt ist. Auf welche Weise der Veräußerer und der Erwerber unter sich ausgleichen, ist ihrem Willen anheimgegeben. Ist jedoch keine Regelung getroffen, so ist anzunehmen, daß in Abweichung von § 426, I BGB jeder die Prämie pro rata temporis trägt [10]).

Die gesamtschuldnerische Haftung für die Prämienschuld der laufenden Periode kann nicht durch Ausschluß der Schuldübernahme beseitigt werden [11]). Hat der Veräußerer die Prämie im voraus bezahlt, so ist sie ihm bei Kündigung trotzdem nicht vom Versicherer zurückzuerstatten.

Im übrigen braucht sich der Versicherer erst nach Mitteilung der Veräußerung entscheiden, ob er durch Ausübung des ihm zustehenden Kündigungsrechtes den Versicherungsvertrag beendigen will. Um möglichst bald eine Klärung der Rechtslage herbeizuführen, muß der Veräußerer, nach herrschender Meinung [12]) auch der Erwerber gemäß § 71 die Veräußerung dem Versicherer unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern anzeigen. Aus der Anzeige muß sich die Veräußerung und der Name des Erwerbers ergeben. Um andererseits den Zustand der Ungewißheit für den Erwerber möglichst abzukürzen, muß der Versicherer innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an berechnet kündigen, an dem ihm die Veräußerung mitgeteilt wurde oder aber von dem Zeitpunkt an, in dem er bei der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ersehen mußte, daß eine Veräußerung stattgefunden hat [13]). Dabei entscheidet die Kenntnis des Versicherers, nicht sein Kennenmüssen.

Durch diese befristete Kündigung, die gegenüber dem Erwerber, nicht gegenüber dem Veräußerer vorgenommen werden muß, soll dem Erwerber Zeit gelassen

---

10) vgl. Bruck, Pr. Vers.-Recht, a. a. O., S. 578.
11) vgl. Prölß, § 69, Anm. 5.
12) vgl. Prölß, § 71 Anm. 1.
13) s. RG 9. 3. 20 in JW 1921/33.

werden, in der Zwischenzeit für eine anderweitige Sicherung der Sache sorgen zu können [14]).

Die Rechtslage des Erwerbers ist günstiger. Er ist berechtigt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Versicherungsverhältnis zu kündigen, jedoch muß auch er innerhalb eines Monats die Kündigung aussprechen. Das Gesetz schreibt aber nicht ausdrücklich vor, ob die Kündigung des Erwerbers ohne Einhaltung einer Frist erfolgen müsse. Es besteht daher in Schrifttum und Rechtsprechung lebhafter Streit darüber, ob der Erwerber mit sofortiger Wirkung kündigen muß, oder ob er auch eine beliebige Kündigungsfrist setzen kann.

Bruck [15]) steht auf dem Standpunkt, daß aus der Berechtigung des Erwerbers sofort zu kündigen nicht geschlossen werden dürfe, daß er hierzu verpflichtet ist, d. h. daß er auch für einen späteren Zeitpunkt, allerdings nicht später als auf dem Schluß der laufenden Versicherungsperiode, kündigen könne.

Eine derartige Kündigung bringe für den Versicherer keinen Nachteil, da er auch die Prämie für die noch laufende Versicherungsperiode bekomme und ihm das Recht zustehe, das Versicherungsverhältnis dann zu beendigen, wenn er es für notwendig erachte. Jedenfalls müsse er einer solchen Kündigung widersprechen, anderenfalls sein Schweigen als Zustimmung auszulegen sei [16]). Die gleiche Ansicht vertritt Petersen [17]) und das Kammergericht [18]).

Kisch [19]) dagegen, das Amtsgericht Berlin Mitte [20]) und das Oberlandesgericht Königsberg [21]) verneinen dieses Recht und gestatten dem Erwerber nur eine fristlose Kündigung. Beizutreten ist wohl der Ansicht von Kisch; denn mit zugehender Willenserklärung des Er-

---

14) vgl. Kisch III, a. a. O., S. 317.
15) vgl. Bruck, Pr. Vers.-Recht, a. a. O., S. 590.
16) vgl. OLG Köln in JRPV 29/305.
17) Petersen in Neumann 1921/254.
18) KG 22. 10. 1930 in JRPV 1930/432.
19) vgl. Kisch III, a. a. O., S. 316 Anm. 10.
20) vgl. AG Berlin Mitte in JRPV 1928/222.
21) vgl. OLG Königsberg 22. 4. 1927 in JRPV 1927/229.

werbers erlischt das Versicherungsverhältnis und damit die Haftung des Versicherers, der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode bleibt aber bestehen. Billigt man dagegen dem Erwerber wahlweise eine fristlose oder befristete Kündigung zu, so haftet der Versicherer bei gleicher Prämie unter Umständen länger.

Die Versicherungsbedingungen schreiben für die Kündigung und die Veräußerungsanzeige Schriftform vor. Dabei ist zu beachten, daß die Vorschriften über die Kündigung bei Veräußerung einer versicherten Sache gemäß § 72, I nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgeändert werden dürfen, der zweite Absatz dieses Paragraphen dagegen erklärt diese Abrede ausdrücklich für zuverlässig.

Kündigt der Erwerber später als ein Monat nach dem Erwerb, so hat er, wie das Oberlandesgericht Königsberg [22]) in seiner Entscheidung vom 23. IV. 1918 annimmt, im Prozeß zu beweisen, daß er bei dem Erwerb der versicherten Sache von dem Bestehen eines Versicherungsvertrages keine Kenntnis hatte. Er muß hierbei die Umstände darlegen, auf denen die erst später erlangte Kenntnis beruht.

Bei Teilveräußerung kann das Versicherungsverhältnis nur insoweit, als es auf den Erwerber des veräußerten Teiles übergeht, gekündigt werden, während es hinsichtlich des Teiles, der im Eigentum des Versicherungsnehmers bleibt, weiterbesteht.

Bei Doppelveräußerung geht das Versicherungsverhältnis mit der ersten Veräußerung über. Veräußert der Versicherungsnehmer die Sache nun zum zweiten Mal, so wird der nunmehrige Erwerber niemals Vertragspartner, da der Versicherungsnehmer bereits bei der ersten Veräußerung aus dem Vertrag ausgeschieden ist. Aber auch die bei dem Versicherungsnehmer verbleibende Haftung für die zurzeit der ersten

22) vgl. JRPV 30/286.

Veräußerung laufenden Prämie und etwaige Anzeigepflichten gehen nicht auf den zweiten Erwerber über, da sie lediglich Folgeerscheinungen des ursprünglichen obligatorischen Verhältnisses sind, die als solche von dem Eigentum vollkommen losgelöst erscheinen [23]).

Schließlich können hinsichtlich des Versicherungsverhältnisses Vereinbarungen zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber getroffen werden. So kann der veräußernde Versicherungsnehmer den Erwerber vertraglich verpflichten, nicht zu kündigen. Im Schrifttum ist es aber sehr streitig, ob eine solche Vereinbarung auch im Verhältnis zwischen Erwerber und Versicherer rechtliche Bindung erzeugt. Hagen [24]) und das Amtsgericht Danzig [25]) bejahen eine solche Bindung von dem Gesichtspunkt aus betrachtet, daß diese Abrede im Verhältnis zum Versicherer die Bedeutung eines Vertrages zugunsten Dritter habe, aus welchem der Versicherer nach § 328 BGB unmittelbare Rechte gegen den Erwerber erlange.

Bruck [26]) hingegen verneint die Bindung des Erwerbers gegenüber dem Versicherer und meint, daß derErwerber durch solche Abrede mit dem Veräußerer nicht an der Kündigung verhindert sei und eine derartige Abrede nur Bedeutung im Rahmen des Verhältnisses zwischen dem Erwerber und dem Veräußerer hinsichtlich der Prämienschuld habe.

Weiterhin kann zwischen Veräußerer und Erwerber vereinbart werden, daß die Versicherung auf den Erwerber nicht übergehen solle [27]). Gegen die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung hat sich das Landgericht Bremen [28]) entschieden: Es steht auf dem Standpunkt, daß bei einer Veräußerung der Uebergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber durch Vertrag zwischen

---

23) vgl. Kisch III, a. a. O., S. 357.
24) vgl. Hagen I, a. a. O., S. 671.
25) AG Danzig 24. 10. 1928 in Pr. 29/22.
26) vgl. Bruck, Pr. Vers.-Recht, a. a. O., S. 589.
27) Hans. OLG in JRPV 27/279.
28) s. LG Bremen in JRPV 27/20.

Veräußerer und Erwerber nicht zum Nachteil des Versicherers ausgeschlossen werden kann, da der Anspruch des Versicherers auf Prämie besteht.

Auch zwischen Versicherer und Veräußerer sind in der gesamten Sachversicherung Vereinbarungen möglich. Der Versicherer kann mit dem Veräußerer vereinbaren, daß die Versicherung nicht übergehen solle; denn zu Gunsten des Erwerbers sind vertragliche Bestimmungen, die von denen der §§ 69 bis 71 abweichen, zulässig. Kisch[29]) meint zwar, daß die Möglichkeit für den Erwerber in das Versicherungsverhältnis einzutreten, dem Gesetzgeber so dringend erwünscht gewesen sei, daß er die darauf bezüglichen Vorschriften mit zwingender Kraft ausgestattet habe. Dagegen dürfte der auf die Haftpflichtversicherung bezügliche Paragraph 151 kein zwingendes Recht enthalten.

§ 72 findet also in der Haftpflichtversicherung keine Anwendung, abweichende Vereinbarungen zum Nachteil des Erwerbers sind möglich. Das Kündigungsrecht des Erwerbers jedoch kann durch Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer nicht ausgeschlossen werden[30]).

Das Kammergericht[31]) steht in seiner Entscheidung vom 2. 5. 1913 auf dem gegenteiligen Standpunkt. Jedoch ist dieser Entscheidung nicht beizutreten. Das gesetzliche Kündigungsrecht des Erwerbers kann nicht durch Parteivereinbarung beseitigt werden, die auf das kraft Gesetzes zwischen dem Versicherer und dem Erwerber entstehende Vertragsverhältnis einen für ihn nachteiligen Einfluß ausüben kann.

2. Die Anwendung auf die Haftpflichtversicherung gemäß § 151.

Die Frage, ob die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache auf die Haftpflichtversiche-

29) Vgl. Kisch, III, a. a. O., S. 345.
30) Vgl. Bruck, § 151 Anm. 6.
31) KG. in ZVW. 13/432.

rung anwendbar sind, ist sehr umstritten und hat zu den widersprechendsten Entscheidungen geführt.

Das Allgemeine Landrecht sah die Haftpflichtversicherung als reine Sachversicherung an. Deshalb ging sie gemäß Teil II, 8. Titel § 2163 ALR ohne weiteres mit der veräußerten Sache auf den Erwerber über [32]). Den Ausgangspunkt für die Untersuchung über diese Fragen bilden häufig die Feststellungen der amtlichen Begründung zum VVG, nach denen die §§ 69—73 auf die Haftpflichtversicherung keine Anwendung finden können, weil diese ihrer Natur zuwiderlaufen.

Kisch [33]) verneint die Anwendung der Bestimmungen über die Veräußerung gemäß §§ 69—73. Die Haftpflichtversicherung sei keine Objektiversicherung, da doch das Objekt nicht in der Weise, wie eine versicherte Sache, von der Versicherung ergriffen werde.

Bruck [34]) ist derselben Meinung. Der Uebergang der Verpflichtungen aus einer Haftpflichtversicherung, die in bestimmter Eigenschaft, so als Arzt, Rechtsanwalt usw. abgeschlossen würde, ein Uebergang also des Versicherungsverhältnisses auf den neuen Träger der Stellung und damit der Pflichten des Veräußerers, sei nicht denkbar, weil eine Veräußerung, auch in dem weitesten Sinne verstanden, nicht vorliege und die Gefahrentragung eine völlig andere Gestaltung erhalten würde.

Der gleiche Standpunkt wird erneut von Pfeiffer [35]) und Kramer [36]) vertreten.

Viktor Ehrenberg [37]) dagegen hat in einer gutachtlichen Abhandlung sowohl vom Gesichtspunkt der formalen Jurisprudenz aus, wie auch vom Standpunkt des im Gesetz verankerten Zweckgedankens aus alle rechtli-

32) vgl. Herzfelder-Katsch, a. a. O., S. 43.
33) vgl. Kisch III, a. a. O., S. 289.
34) vgl. Bruck, Pr. Vers.-Recht, a. a. O., S. 572.
35) vgl. Pfeiffer in JRPV 1930/1.
36) vgl. Kramer in JRPV 1930/73.
37) vgl. Ehrenberg: Die Veräußerung der versicherten Sache und die Haftpflichtversicherung, Festgabe für Alfred Manes 1927.

chen Argumente gegeneinander abgewogen. Er schließt hieraus, daß die Anwendung der §§ 69 ff. auf die Haftpflichtversicherung theoretisch durchaus gerechtfertigt sei, soweit die Versicherung an ein der Veräußerung unterliegendes Objekt geknüpft sei.

Diese Ansicht unterstützen vor allem Kersting [38]) und Gerlach, [39]), letzterer gestützt auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Jena vom 19. XI. 1929.

In der Rechtsprechung bejahen die Oberlandesgerichte Stuttgart [40]) und Jena [41]) die Anwendbarkeit der §§ 69 ff., das Oberlandesgericht München [42]) und das Kammergericht [43]) verneinen sie. In neuester Zeit hat sich auch das Oberlandesgericht Stuttgart [44]) in seiner Entscheidung vom 13. V. 35. der Anschauung des Kammergerichts angeschlossen. Die herrschende Meinung steht heute also auf dem Standpunkt, daß die §§ 69 ff. für die Haftpflichtversicherung keine Anwendung finden. Selbst bei Veräußerung eines haftpflichtversicherten Kraftfahrzeuges lehnt das Oberlandesgericht Hamm [45]) in seiner Entscheidung vom 19. VIII. 1935 die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ab.

Dieselbe Meinung, die wohl heute auch als die herrschende anzusprechen ist, vertritt das Kammergericht [46]) in seiner Entscheidung vom 9. XI. 32. In der Begründung heißt es dort wörtlich:

„§ 69 VVG bestimmt lediglich, daß bei Veräußerung einer versicherten Sache der Erwerber anstelle des Veräußerers in die während der Dauer seines Eigentums aus einem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers eintritt. Diese Gesetzvorschrift steht aller-

38) vgl. Kersting in JRPV 1928/131.
39) vgl. Gerlach in JRPV 1930/3.
40) s. OLG Stuttgart in JRPV 1927/263.
41) s. OLG Jena in JRPV 1930/3.
42) s. OLG München in JRPV 1927/248.
43) s. KG 9. 11. 32. in JRPV 1932/105.
44) s. OLG Stuttgart in JRPV 1935/183.
54) s. OLG Hamm in JRPV 1935/13.
64) s. KG in JW 1933/780.

dings in dem Titel über die allgemeinen Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung. Deswegen kann sie im Bereich jeder Schadensversicherung Geltung beanspruchen, aber doch nur soweit, wie Wortlaut und Sinn reichen. Bei einer Untersuchung in der Richtung ist zunächst festzustellen, daß § 69 VVG nur von versicherten Sachen spricht. Auch bei umfassender Auslegung dieses Begriffes muß doch an dem einen Grundgedanken festgehalten werden, daß sich die versicherten Beziehungen in dem veräußerten Gegenstande erschöpfen. Das läßt sich wohl von der Kaskoversicherung eines Kraftwagens sagen, aber niemals von der Haftpflichtversicherung für den Betrieb eines solchen. Für die Haftpflichtversicherung ist der Kraftwagen, als Sache betrachtet, nur eine von vielen Voraussetzungen der Entstehung eines Versicherungsfalles. Es kommen die Person des Kraftwagenführers, seine Geschicklichkeit und seine sonstigen Eigenschaften, die Oertlichkeit, die Verhältnisse im Bereich der beschädigten Personen oder Sachen hinzu. Es ist deshalb durchaus folgerichtig, wenn § 151 Abs. 2 VVG den Uebergang der Haftpflichtversicherung in einem besonderen Falle an die Veräußerung des Kraftwagens knüpft. Es ist dies der Fall, daß die Versicherung für die Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betriebe genommen worden ist und das gesamte Unternehmen an einen Dritten veräußert wird. Die Aufstellung der Vorschrift beweist, daß das Gesetz bei der Veräußerung einer Sache an einen Uebergang der Haftpflichtversicherung auf den Erwerber im allgemeinen nicht gedacht hat."

Anderer Meinung sind die Oberlandesgerichte Jena und Stuttgart [47]). Sie stehen auf dem Standpunkt, daß die Haftpflichtversicherung, gerade wenn es sich bei der versicherten Sache um einen Kraftwagen handelt, eine Schadensversicherung und § 69 eine Bestimmung

47) s. OLG Jena 19. 11. 29. in JRPV 1930/3; OLG Stuttgart 17. 3. 33. in JW 1933/2402.

für die gesamte Schadensversicherung sei. Außerdem handle es sich bei diesen Bestimmungen um Schutzvorschriften für den Erwerber; denn für einen solchen sei es immer von besonderem Interesse, sofort nach Erwerb des Kraftwagens Versicherungsschutz zu genießen. Man würde also sehr zu Ungunsten des Erwerbers handeln, wenn man den § 69 bei der Veräußerung eines Kraftwagens für die Haftpflichtversicherung nicht zur Anwendung brächte.

Der Verfasser kann sich dieser Meinung nicht anschließen, da schon die Wortsetzung des § 69 eine Anwendung dieser Bestimmung verbietet. Sie setzt nämlich eine versicherte Sache im technischen Sinne voraus, während in der Haftpflichtversicherung nicht das Kraftfahrzeug als Sache, sondern das Interesse, das jemand in seiner Eigenschaft als Halter des Kraftfahrzeuges hat, versichert ist [48].

Folgt man der herrschenden Meinung, so erlischt das Versicherungsverhältnis wegen Wegfall des versicherten Interesses gemäß § 68.

Die Richtigkeit der heute herrschenden Meinung wird noch durch argumentum e contrario bestätigt: Das Gesetz hat für einen besonderen Fall den Uebergang der Haftpflichtversicherung ausdrücklich angeordnet, nämlich für den Fall, daß jemand, der sich gegen die Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betriebe versichert hat, das Unternehmen an einen Dritten veräußert. In diesem Fall sollen die Vorschriften über die Veräußerung einer versicherten Sache entsprechende Anwendung finden. Aus der Bestimmung des § 151 ergibt sich somit, daß die Bestimmung der §§ 69 ff. in der Haftpflichtversicherung keine Geltung haben [49], wohl aber kommen diese allgemeinen Bestimmungen, wie sie bereits oben ausgeführt sind, im Falle des § 151, II zur Anwendung.

---

48) vgl. Zeitlmann in DÖV 1937/75.
49) vgl. Kisch III, a. a. O., S. 290.

Ist nämlich die Versicherung für die Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betriebe des Versicherungsnehmers genommen, so tritt gemäß § 151, II im Falle der Veräußerung oder des Uebergangs auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses der Erwerber oder der Dritte in den Versicherungsvertrag ein und zwar während der Dauer seiner Berechtigung. Unter geschäftlichem Betriebe ist jede fortgesetzte Tätigkeit, die sich als Beteiligung am Wirtschaftsleben darstellt, zu verstehen [50]). So sind als geschäftliche Betriebe anzusehen: landwirtschaftliche Betriebe, industrielle Betriebe, kaufmännische Betriebe aller Art, der Betrieb von Rechtsanwaltsbüros, von Ingenieur- und Architektenbüros und auch Universitätskliniken, da es nicht darauf ankommt, ob ein Gewinn erzielt wird [51]).

Wohnhäuser bilden im allgemeinen kein Unternehmen der in § 151, II gedachten Art. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen kann man auch hier von einem Betrieb sprechen. Das Reichsgericht [52]) führt für die Frage, ob Wohnhäuser Unternehmen sind, in den Gründen seiner Entscheidung vom 8. XI. 1918 folgendes an:

> „Vermietung eines Wohnhauses ist gewöhnlich nicht eine auf Gewinn gerichtete, selbständige Tätigkeit des Vermieters, sondern lediglich eine in den Rahmen der Ausübung seiner Eigentumsrechte fallende allgemein übliche Ausnutzung des Eigentums. Anders aber, wenn der Eigentümer wesentlich darauf ausgeht, durch Vermietung von Wohnungen seines Hauses unter Aufwendung persönlicher Arbeitskraft seinen Unterhalt zu gewinnen. Hier geht das Unternehmen des Eigentümers über den sonst üblichen Umfang der bloßen Ausnutzung des Grundstückes hinaus und steigert sich zum Betrieb eines Gewerbes.“

50) vgl. Prölß, § 151 Anm. 1.
51) vgl. Bruck, § 151 Anm. 3.
52) s. RG in JW. 1919/105.

§ 151 wird also dann anwendbar sein, wenn der Eigentümer oder Besitzer Garagen, Büro- oder Fabrikräume vermietet oder verpachtet. Nicht aber wird ohne weiteres der Besitz eines Miethauses als Betrieb anzusehen sein. Zu mindesten muß wenigstens ein Teil der Arbeitskraft des Hauseigentümers ständig beansprucht werden [53]).

Daß bei Veräußerung eines haftpflichtversicherten Kraftwagens die Versicherung nach herrschender Meinung nicht auf den Erwerber übergeht, wurde schon oben besprochen. Anders ist jedoch die Rechtslage, wenn das Kraftfahrzeug als Lastwagen, Autobus oder Droschke das einzige Betriebsmittel bildet, mit dem das Unternehmen steht und fällt und das gekaufte Kraftfahrzeug auch für den Erwerber die gleiche bedeutende Rolle spielt. In diesem Falle ist nach unserer Meinung § 151, II und damit §§ 69 ff. anwendbar [54]).

§ 151 spricht im Gegensatz zu § 69 nicht vom Eigentum, sondern von einer Berechtigung. Während also nach § 69 anstelle des Veräußerers der Erwerber einer Sache in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers eintritt, tritt nach § 151 derjenige, der einen gegen Haftpflicht versicherten Betrieb übernimmt, für die Dauer seiner Berechtigung anstelle des Versicherungsnehmers in die sich aus dem Versicherungsvertrage ergebenden Rechte und Pflichten ein. Es ist also in diesem Falle für den Uebergang der Zeitpunkt der Berechtigung, also der Zeitpunkt der Uebernahme des Betriebes, und nicht der der Eigentumsübertragung maßgebend. Damit laufen auch die Kündigungsfristen von dem Zeitpunkt des Uebergangs der Berechtigung bezw. von dem der Kenntnisnahme des Berechtigungsübergangs ab.

Anderer Meinung ist das Reichsgericht, das in seinen Entscheidungen vom 24. IX. 26. [55]) und 17. VI.

53) s. KG. 1. 4. 25 in JRPV 25/111.
54) vgl. Kühfuß, a. a. O., S. 16.
55) s. RG Bd. 114/316.

27. [56]) auch für den Betriebsübergang gemäß § 151 den Zeitpunkt der Eigentumsübertragung für ausschlaggebend hält.

Bei Rückveräußerung des Betriebes, also dann, wenn der Betrieb in die Hand des Veräußerers zurückgelangt, ist nach der Entscheidung des Reichsgerichts [57]) vom 5. VI. 03. wieder § 151, II anwendbar. Diese Auffassung hat das RG. in seiner Entscheidung vom 28. IV. 14. [58]) wieder fallen gelassen.

Der Veräußerung wird die Uebernahme des Unternehmens auf Grund eines Pachtvertrages gleichgestellt. Bei Uebergang des Geschäftsbetriebes vom Eigentümer auf den Pächter findet somit § 151, II ebenfalls Anwendung. Das ergibt sich aus dem Gesetzestext.

Viel umstritten ist dagegen die Frage, ob die Haftpflichtversicherung eines Betriebes vom Pächter auf einen anderen Pächter übergeht. Manche Gerichte [59]) stehen auf dem Standpunkt, daß das Gesetz nur die üblichen rechtsgeschäftlichen Uebertragungsarten auf Dritte erfasse. Durch den Zusatz „oder ein ähnliches Verhältnis" will das Gesetz alle übrigen Fälle ebenfalls erfassen. Voraussetzung ist allerdings, daß eine vollkommene Uebertragung des haftpflichtversicherten Betriebes stattgefunden hat und daß für den neueintretenden Dritten die gleichen Versicherungsinteressen bestehen, wie für den ausscheidenden Versicherungsnehmer.

Dagegen verneinen andere [60]) den Uebergang der Versicherung mit der Begründung, daß das Gesetz nur von einem Pachtvertrag spreche. Ein solcher wird jedoch nur zwischen dem Eigentümer und dem ersten Pächter geschlossen. Wird nach Beendigung des ersten Pachtvertrages mit einem neuen Pächter ein Vertrag abge-

---

56) s. RG in JW 27/2799.
57) s. RG in APV 1904/39.
58) s. RG in APV 1914/113.
59) s. RG Bd. 84/411; KG in JRPV 1928/334.
60) s. AG Bolkenhain in PR 28/38; AG Blankenburg in PR 28/39.

schlossen, so könne die Bestimmung des § 151, II in diesem Fall nicht Platz greifen.

Anders liegt die Sache, wenn der Eigentümer in dem Pachtvertrag mit dem ersten Pächter diesem das Recht eingeräumt hat, den Betrieb wieder zu verpachten. Nach Treu und Glauben geht dann die Haftpflichtversicherung auf den Unterpächter mit dem gesamten Betriebe über.

Fällt der Betrieb vom Pächter auf den Eigentümer zurück, so ist der Uebergang der von dem Pächter abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abzulehnen. Pfeiffer [61]) begründet dies folgendermaßen:

„Der Verpächter veräußert nicht das Unternehmen, wenn seine Pachtzeit aufhört. Es fällt eben nur an den Verpächter zurück. Gegen eine Ausdehnung des § 151, II über seinen Wortlaut hinaus spricht folgende Erwägung: der in den §§ 69, 151, II vorgesehenen Eintritt des Erwerbers (oder eines dritten Uebernehmers) in das Versicherungsverhältnis erfolgt ohne irgend eine Erklärung des Versicherungsnehmers oder des Erwerbers oder des Versicherers selbst dann, wenn der Erwerber von der Versicherung oder der Versicherer von der Veräußerung oder Uebernahme keine Kenntnis hat. Er vollzieht sich lediglich kraft Gesetzes mit der Veräußerung oder mit der Uebernahme. Eine so eigenartige Rechtswirkung kann nicht über den gesetzlichen Rahmen hinaus analog ausgedehnt werden. Auch der § 571 BGB, der wie die Begründung zum VVG ergibt, das Vorbild für jene Bestimmung des VVG gewesen ist, verträgt keine analoge Ausdehnung (vgl. Planck Anm. 1e zu § 571 BGB)."

Vertritt man diese Auffassung, so hat der Versicherer auf Grund des Prinzipes von der Unteilbarkeit der Prämie Anspruch diese vom Pächter für die laufende Periode zu verlangen.

61) s. Pfeiffer in JRPV 29/212.

Plaas [62]) bejaht allerdings den Uebergang der Versicherung, jedoch wird sich seine Stellungnahme gegenüber der herrschenden kaum durchsetzen können. Er begründet seine Ansicht wie folgt:

Nach dem Bruck'schen Kommentar Anm. 8 zu § 151 sei es nicht erforderlich, daß die Veräußerung vom Versicherungsnehmer selbst vorgenommen werde. Sie könnte vielmehr auch auf Grund eines anderen Umstandes herbeigeführt werden. Unter diese Möglichkeit der Veräußerung falle zweifelsohne die Uebernahme eines Betriebes auf Grund des Erlöschens des Pachtvertrages, eine Veräußerung, die eben nicht vom Versicherungsnehmer selbst vorgenommen worden wäre, sondern auf Grund der zeitlichen Begrenzung des Pachtvertrages rein automatisch erfolgt wäre. Wenn man sich in diesem Zusammenhang nochmals vergewissere, daß § 151 VVG eben lediglich den tatsächlichen und wirtschaftlichen Uebergang des Unternehmens ohne Berücksichtigung der Persönlichkeit des alten und neuen Unternehmers fordere, so werde man wohl nicht umhin können, auch den Uebergang eines Unternehmens vom Pächter zurück auf den Eigentümer als echten Fall der Veräußerung im Sinne des § 151 anzusprechen.

Tritt ein weiterer Pächter in den Pachtvertrag ein, so ist der Betrieb nicht auf ihn übergegangen, er ist also durch die Betriebshaftpflichtversicherung nicht gedeckt [63]).

Die Nießbrauchbestellung ist nach §§ 1030 ff. BGB. gemäß dem Wortlaut des § 151, II in gleicher Weise vorzunehmen wie der Abschluß eines Pachtvertrages. § 151, II ist aber dann nicht anwendbar, wenn ein Grundstück beispielsweise von den Eltern an den Sohn übereignet wird, der haftpflichtversicherte Vater aber für sich und seine Ehefrau den Nießbrauch behält. Hier liegt nur eine Veräußerung eines landwirtschaftlichen Betriebes auf den Sohn vor [64]).

62) vgl. Plaas in JRPV 1929/198.
63) vgl. RG in RPV 14/99.
64) s. OLG Hamm 27. 9. 28. in PR 29/46.

Beim **Eigentumsvorbehalt** hat dann, wenn der Besitz an der haftpflichtversicherten Sache bereits auf den Erwerber übergegangen ist, der Veräußerer sich aber das Eigentum z. B. bis zur völligen Zahlung der Prämie vorbehalten hat, der Veräußerer Anspruch auf Entschädigung, wenn ein Schaden eintritt, nicht der Erwerber, weil der Zeitpunkt der Veräußerung erst mit dem Moment des Eigentumsübergangs gegeben ist.

Mit einem Eigentumsvorbehalt wirtschaftlich gleichbedeutend ist die **Sicherungsübereignung**. Wie jener dient sie zur Sicherung des Gläubigers, nur mit dem Unterschied, daß bei der Sicherungsübereignung der Gläubiger durch (zumindest ursprünglich) fremde Sache gesichert ist, bei dem Eigentumsvorbehalt durch (schon ursprünglich) eigne [65]). In beiden Fällen ist der Gläubiger darauf bedacht, daß der Schuldner seine Schuld tilgt. Die dingliche Sicherung soll ihn nur vor Schaden bewahren im Falle der Nichtzahlung oder des Konkurses des Schuldners. An der Sache selbst hat der Gläubiger also nur Kreditinteresse [66]).

Für den Fall der Sicherungsübereignung sind Rechtsprechung und einige Theoretiker gegenteiliger Meinung darüber, ob bei diesem Rechtsinstitut §§ 69 ff. Anwendung finden.

Das RG [67]) sieht in ständiger Rechtsprechung die Sicherungsübereignung als Veräußerung an. Der gleichen Ansicht ist Kisch [68]). Bruck [69]) dagegen steht auf dem Standpunkt, daß der Veräußerer als Sicherungsgeber die Rechte aus dem Versicherungsvertrag behält. Nur wenn der Sicherungsnehmer mit dem Sicherungsgeber vereinbart, daß dieser ihm den Anspruch auf die Entschädigungsleistung abtritt, wie es regelmäßig im Verkehr der Großbanken mit ihren Kunden zu geschehen

65) vgl. Düringer-Hachenburg IV Vorbem. zu § 368, S. 1168.
66) vgl. Bruck, Pr. Vers.-Recht, a. a. O., S. 562.
67) s. RG Bd. 73/141; Bd. 117/270.
68) vgl. Kisch III, a. a. O., S. 282.
69) vgl. Bruck, Pr. Vers.-Recht, a. a. O., S. 563; derselbe § 69, Anm. 6.

pflegt, ist der Versicherungsnehmer versicherungsrechtlich geschützt.

Ob eine Anwendbarkeit des § 151, II und damit der §§ 69 ff. möglich ist, muß von Fall zu Fall entschieden werden [70]).

Schwaiger [71]) hält bei der Sicherungsübereignung eines Betriebes die Vorschriften des § 151, II stets für anwendbar, vorausgesetzt, daß es sich um die Uebereignung des gesamten Betriebes und nicht nur einzelner Gegenstände handelt und gibt somit auch das Kündigungsrecht gemäß § 70.

Werden Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung einem Schuldner entzogen und einem Dritten übereignet, so geht das Versicherungsverhältnis, das mit der Sache verbunden ist, nicht mit über; denn die Sache wird nicht durch den Willensakt einer Privatperson, sondern durch einen behördlichen Akt übereignet [72]). Da jedoch das Bedürfnis nach Versicherungsschutz für den Ersteher das gleiche wie für den rechtsgeschäftlichen Erwerber bei der Veräußerung ist, so geht das Versicherungsverhältnis gemäß § 73, der die §§ 69—72 im Falle der Zwangsversteigerung für annehmbar erklärt, mit über [73]). Der Uebergang der Versicherung findet mit dem Zuschlag, also mit dem Eigentumserwerb statt, sofern nicht der Beschluß auf dem Beschwerdewege aufgehoben wird [74]).

Bietet der Eigentümer selbst mit, was ihm nicht verwehrt ist, und ersteht er die versteigerte Sache, so ist ein Kündigungsrecht nicht entstanden, da kein Eigentumswechsel stattgefunden hat. § 73 kann nur auf solche Fälle der Zwangsversteigerung angewendet werden, bei denen es sich um veräußerungsähnliche Vorgänge handelt [75]).

---

70) vgl. Kühfuß, a. a. O., S. 29.
71) vgl. Schwaiger, a. a. O., S. 152.
72) vgl. Kisch III, a. a. O., S. 276.
73) vgl. Bruck, Pr. Vers.-Recht, a. a. O., S. 566.
74) vgl. § 90 ZVG.
75) vgl. Lesser in JRPV 1929/311; ebenso LG I Berlin 11. 2. 30. in JRPV 30/286.

Der Uebergang der Haftpflichtversicherung ist teils bejaht, teils verneint. Voraussetzung zum Uebergang ist jedenfalls, daß der Betrieb mit einem Grundstück in Zusammenhang steht, daß also ein im Eigentum des Betriebsunternehmers stehendes Betriebsgrundstück vorhanden und dieses Betriebsgrundstück für das Bestehen des Betriebes von wesentlicher Bedeutung ist [76]).

Verneint wird der Uebergang der Betriebshaftpflichtversicherung von Bruck [77]) und Prölß [78]), die sich beide auf die Entscheidung des Landgerichts Kiel [79]) vom 14. II. 13. stützen. Dort wird zur Begründung des ablehnenden Standpunktes insbesondere angeführt, daß die Zwangsversteigerung weder eine Veräußerung noch einen der sonst in § 151, II erwähnten Uebertragungsakte darstelle, vielmehr die Eigentumsübertragung durch den „Staatsakt" des Zuschlags erfolge.

Capitain [80]) dagegen bejaht die Anwendbarkeit des § 151, II bei der Zwangsversteigerung eines haftpflichtversicherten Betriebes. Seiner Auffassung nach stelle der geschäftliche Betrieb als solcher ein tatsächliches Verhältnis dar, der Zwangsversteigerung unterlägen aber nur Grundstücke und registerpflichtige Schiffe, also Sachen im Sinne des BGB. Der Gesetzgeber dürfe also begrifflich nicht von der Zwangsversteigerung eines geschäftlichen Betriebes bezw. eines Unternehmens reden, wenn auch die Zwangsversteigerung die tatsächliche und wirtschaftliche Uebertragung eines Betriebes bewirken könne. Damit finde die Nichterwähnung des § 73 ihre ausreichende Erklärung in der Beschränkung der allgemeinen Veräußerungsvorschriften auf die Objektversicherung und in den Voraussetzungen des § 151, II. Es sei also nicht angebracht, aus ihr den weitergehenden Schluß zu ziehen, das Gesetz habe damit erreichen wollen, daß § 151, II auf die durch eine

76) s. hiezu Wehn,a. a. O., S. 19.
77) vgl. Bruck, § 151 Anm. 13.
78) vgl. Prölß, § 151 Anm. 3.
79) s. LG Kiel in APV 1914/18.
80) vgl. Capitain in JRPV 1931/235.

Zwangsversteigerung bewirkte Uebertragung des Unternehmens keine Anwendung zu finden habe.

Dieser Meinung kann man sich anschließen, wenn man weiterhin in Erwägung zieht, daß gerade bei der Uebernahme eines Unternehmens auf Grund einer Zwangsversteigerung das Bedürfnis des Betriebsnachfolgers nach sofortigem Haftpflichtversicherungsschutz ein besonders großes sein wird und daß bei der Haftpflichtversicherung ebenso wenig wie bei der Objektversicherung ein Anlaß besteht, den durch die Zwangsversteigerung Erwerbenden schlechter zu stellen als den durch rechtsgeschäftliche Veräußerung.

§ 11

Die Verlegung eines Betriebes.

Die Haftpflichtversicherung hat nicht eine Sache zum Gegenstand; trotzdem ist häufig der Besitz einer Sache die entfernte Ursache, die zum Entstehen eines Haftpflichtfalles führt. Deshalb wird in der Praxis gewöhnlich in den Versicherungsscheinen das Grundstück, der Betrieb, auf den sich die Versicherung bezieht, näher beschrieben, vor allem angegeben, wo der Besitz liegt. Gibt nun ein Geschäftsinhaber sein Geschäft an einem Ort auf und errichtet einen erheblichen Teil dieses Geschäftes an einem anderen Ort wieder, so liegt keine Veräußerung vor.

Streit herrscht aber über das Schicksal der Haftpflichtversicherung. Bestimmungen hierüber finden sich in den Bedingungen nicht. Da aber ausdrücklich der Betrieb, auf dessen Unternehmung sich die Versicherung beziehen soll, genau umschrieben ist, so wird mit der Aufgabe dieses Betriebes die Haftpflichtversicherung hinfällig, da das versicherte Interesse wegfällt. Der Versicherer behält allerdings das Recht auf Prämie für die laufende Versicherungsperiode [1]).

Dagegen läßt Schwaiger [2]) bei der Frage, ob eine Verlegung eines haftpflichtversicherten Betriebes den „Wegfall des versicherten Wagnisses" und damit das Ende der Versicherung bedeutet, eine individuelle Behandlung zu:

> „Maßgebend sind die näheren Umstände. Grundsätzlich ruht die Haftpflichtversicherung auf dem Betrieb, für den sie genommen ist. Wird dieser in

1) vgl. Herzfelder-Katsch, a. a. O., S. 28.
2) vgl. Schwaiger, a. a. O., S. 147.

seiner Gesamtheit verlegt, ohne daß damit die Uebernahme eines anderen bereits bestehenden gleichartigen Betriebes verbunden ist und ohne daß an der bisherigen Oertlichkeit ein neuer gleichartiger Betrieb durch einen anderen Unternehmer eröffnet wird, so ist der Versicherungsnehmer an den bisherigen Vertrag gebunden zu halten und dessen Anpassung an die neuen Verhältnisse durch Nachtrag ist nur eine Formsache."

Wird der bisherige Betrieb in seinen wesentlichen Bestandteilen von einem anderen Geschäftsmann übernommen, so kommt § 151, II zur Anwendung; dem Versicherer sowohl wie dem Erwerber steht ein Kündigungsrecht gemäß § 70 zu.

Kühfuß [3]) dagegen vertritt, gestützt auf das Urteil des Landgerichts Frankfurt a. Main [4]) vom 10. IV. 29. den Standpunkt, daß durch eine Verbringung des haftpflichtversicherten Gegenstandes in ein anderes als das seitherige Lokal der Versicherungsvertrag nicht erlösche, vielmehr dadurch nur ein Ruhen der Haftung des Versicherers bei Fortbestehen des Vertrages eintrete.

---

3) vgl. Kühfuß, a. a. O., S. 32.
4) s. LG Frankfurt a. M. in JRPV 29/306.

§ 12

Der Konkurs des Versicherungsnehmers und die Zwangsverwaltung des haftpflichtversicherten Grundstückes.

Neben der auf Grund des § 8 häufig in den Vertrag aufgenommenen Kündigungsklausel, d. h. einer vertraglich geregelten Kündigungserklärung zur Beendigung der vereinbarten stillschweigenden Verlängerung des Versicherungsvertrages, findet sich nur noch ein Fall, in dem die vertraglich vereinbarte Kündigung gesetzlich ausdrücklich gestattet ist: beim Konkurs des Versicherungsnehmers kann der Versicherer gemäß § 14 kündigen, allerdings unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Der Konkurs des Versicherungsnehmers ändert zunächst an dem Vertragsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer nichts. Der Versicherungsvertrag erleidet keine Unterbrechung, er läuft weiter. Vor allem ist im Interesse des Schutzes der Konkursmasse für den Bereich der Beschränkungen der Vertragsfreiheit eine Vereinbarung für unzulässig erklärt, nach der das Versicherungsverhältnis durch die Eröffnung des Konkursverfahrens von selbst erlischt oder der Versicherer zu der sofortigen Kündigung oder zu der Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von weniger als einem Monat befugt sein soll [1]).

Gemäß § 6 KO geht nun das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des zum Gemeinschuldner gewordenen Versicherungsnehmers auf den Konkursverwalter über. Der Gemeinschuldner bleibt aber trotzdem dem Versiche-

---

1) vergl. Bruck, Pr. Vers.-Recht, a. a. O., S. 693.

rer gegenüber Vertragspartner, also Schuldner und Gläubiger wie bisher [2]). Ist aber der Versicherungsvertrag zurzeit der Konkurseröffnung von seiten des Versicherungsnehmers noch nicht oder nur teilweise erfüllt, d. h. werden noch Prämien geschuldet, so steht dem Konkursverwalter gemäß § 17 KO ein Wahlrecht zu: er kann anstelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem Versicherer verlangen. Zur unverzüglichen Abgabe dieser Erklärung kann ihn der Versicherer auffordern (§ 17, II KO). Die Einleitung des Mahnverfahrens gilt als ein solches Verlangen [3]). Unterläßt der Konkursverwalter die Anzeige, d. h. gibt er sie nicht unverzüglich ab oder zahlt er den eingemahnten Betrag nicht, so kann er seinerseits auch keine Erfüllung verlangen.

Wählt der Konkursverwalter aber Erfüllung, so tritt er in alle Rechten und Pflichten des Gemeinschuldners ein. Hier bietet dann § 14, I dem Versicherer die besonderen Vorteile des Kündigungsrechts. Denn die beim Gemeinschuldner durch die Konkurseröffnung eintretenden ungeregelten Verhältnisse, namentlich die damit oft verbundene Erhöhung der subjektiven Gefahr sind für den Versicherer bestimmend, den Vertrag aufzuheben.

Tritt der Konkursverwalter durch Erklärung gegenüber dem Versicherer in den Vertrag ein, so liegt in seiner Vertragserfüllung keine Veräußerung im Sinne des § 151, II. Dem Konkursverwalter steht also kein Recht auf Kündigung zu. Der Vertrag bleibt vielmehr unverändert bestehen, nur mit dem Unterschied, daß die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers von dem Konkursverwalter wahrgenommen werden.

Wählt der Konkursverwalter aber Nichterfüllung, so hört das Versicherungsverhältnis auf und der Versicherer ist bei eintretendem Versicherungsfall von Leistung frei.

---

2) s. RG Bd. 105/313.
3) vgl. Bruck, § 14 Anm. 11.

Besonders wichtig für den Versicherer ist das Kündigungsrecht nach § 14, I aber dann, wenn der Versicherungsnehmer die Prämien für die laufende Periode bereits bezahlt hat, der Versicherungsvertrag von einem der beiden Teile also bereits vollkommen erfüllt ist; denn dann findet § 17 KO keine Anwendung.

Zu erwähnen ist noch, daß bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers vor dem formellen Beginn der Versicherung dem Versicherer keine Möglichkeit zur Kündigung gegeben ist, da er sie zu seinem Schutze nicht bedarf, denn es ist ihm in diesem Moment noch freigestellt, den Antrag des in Konkurs geratenen Versicherungsnehmers anzunehmen oder nicht.

Im Falle der Kündigung behält der Versicherer den Anspruch auf die Prämie jedoch nur bis zu der Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Der Grundsatz von der Unteilbarkeit der Prämie kommt hier nicht zur Anwendung, er wird durch die Bestimmung des § 17 aufgehoben [4]).

Für den Fall der Zwangsverwaltung geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis vom Eigentümer auf den Zwangsverwalter über. Nach § 152 ZVG hat der Verwalter das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und zu benutzen. Wird über ein Grundstück die Zwangsverwaltung angeordnet, so rückt der Zwangsverwalter nicht in das Versicherungsverhältnis ein, weil die versicherte Sache rechtlich im Vermögen des Versicherungsnehmers bleibt [5]).

Bruck [6]) ist derselben Ansicht mit der Begründung, daß der Zwangsverwalter des haftpflichtversicherten Betriebes die Früchte kraft seines Amtes und nicht für sich zieht.

---

4) vgl. Bruck, Pr. Vers.-Recht, a. a. O., S. 694.
5) vgl. Cleeves-Rautenberg, a. a. O., S. 130.
6) vgl. Bruck, Pr. Vers.-Recht, a. a. O., S. 374 Anm. 65.

Der Versicherungsvertrag bleibt also zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer bestehen. Wohl hat der Zwangsverwalter das Recht, Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme bezieht, geltend zu machen, auch kann er die Versicherungsforderung vom Versicherer einziehen, ein Kündigungsrecht aber steht ihm nicht zu [7]).

Dem Versicherer aber steht es frei, sich für den Fall der Zwangsverwaltung ein besonderes Kündigungsrecht auszubedingen. Er darf es jedoch nur gemäß § 14, II unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat ausüben.

Nach § 155 ZVG sind vom Zwangsverwalter aus den Nutzungen die Ausgaben der Verwaltung vorweg zu bestreiten. Gemäß §§ 152, 153 ZVG hat er alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestand zu erhalten. Ob hierzu auch der Abschluß einer Haftpflichtversicherung gehört, ist zweifelhaft. Zwar bringt ein Haftpflichtschaden keine direkte Minderung des Wertes des Grundstückes mit sich, zu einer Verschlechterung der Vermögenslage des Eigentümers des Grundstücks wird es aber immer kommen, die natürlich nicht ohne Einwirkung auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Grundstück bleibt. Aus diesem Grunde kann und muß man wohl eine Versicherung gegen Haftpflicht als eine zur Erhaltung des wirtschaftlichen Bestandes des Grundstückes notwendige Maßnahme ansehen [8]).

Schließt der Zwangsverwalter eine solche ab, so geht sie nicht auf den Eigentümer über, wenn das Zwangsverwaltungsverfahren durch Gerichtsbeschluß aufgehoben wird [9]).

---

7) vgl. Bruck, Pr. Vers.-Recht a. a. O., S. 760.
8) vgl. ZVW 15/13 zit. bei Kühfuß, a. a. O., S. 25.
9) s. LG II Berlin 13. 12. 1929 in JRPV 30/407.

§ 13

Die Entschuldung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Wird über einen haftpflichtversicherten landwirtschaftlichen Betrieb das Entschuldungsverfahren eröffnet, so ändert das am Bestande der Versicherung nichts. Für die Folgen des Prämienverzugs gilt Art. 11 der IV. Durchführungsverordnung des Entschuldungsgesetzes:

„Sind bei der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens Sachversicherungsbeiträge rückständig, so gelten die Folgen der Nichtleistung als beseitigt, wenn das Schuldenregelungsverfahren erfolgreich durchgeführt wird oder die rückständigen Beiträge innerhalb eines Monats nach Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens gezahlt werden."

Der Versicherer kann also wegen der zurzeit der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Beiträge die Rechte des § 39 ausüben, also nach Fristsetzung fristlos kündigen. Seine Leistungsfreiheit wird aber beseitigt und der gekündigte Vertrag lebt — rückwirkend — wieder auf, wenn die angegebenen Voraussetzungen vorliegen [1]).

Bis zur Entscheidung über den Erfolg des Schuldenregelungsverfahrens bleibt also die Haftung in der Schwebe, bis dahin kann der Versicherer eine eventl. anfallende Entschädigung zurückbehalten. Bei Beiträgen, die während des Entschuldungsverfahrens fällig werden, gelten etwa eingetretene Verzugsfolgen als beseitigt, wenn das Entschuldungsverfahren erfolgreich

---

1) vgl. Prölß, § 14 Anm. 5.

durchgeführt wird. Bei Aufhebung des Entschuldungsverfahrens ohne Bestätigung eines Entschuldungsplanes verbleibt es bei den eingetretenen Verzugsfolgen.

Diese von § 39 abweichende gesetzliche Regelung ist erfolgt, weil die Versicherungsgesellschaften die ihnen zustehenden Prämien ungekürzt erhalten sollen. Ueber die Zahlung der Prämienrückstände wird im Entschuldungsplan oder im Vergleichsvorschlag nähere Bestimmung getroffen [2]).

---

2) Becker in DÖV 1935/200.

§ 14
Die Umwandlung von Kapital- in Personalgesellschaften.

Durch das Gesetz über die Umwandlung von Kapital- in Personalgesellschaften vom 5. Juli 1934 sollen im Zuge der Ethisierung des Wirtschaftslebens im Hinblick auf die volle persönliche Verantwortlichkeit des Gesellschaftsmitgliedes die Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften umgewandelt werden. Es soll, wie die Präambel zum Umwandlungsgesetz sagt, „die Abkehr von anonymen Kapitalformen zur Eigenverantwortung des Unternehmers erleichtert werden." Wird nun auf Grund dieser Bestimmungen eine Aktiengesellschaft beispielsweise in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt, so löst sich die Aktiengesellschaft nach § 304 HGB durch Veräußerung ihres Vermögens auf [1]. Das Vermögen der Aktiengesellschaft einschließlich der Schulden geht auf den Uebernehmer über und zwar ohne besonderen Uebertragungsakt durch Gesamtrechtsnachfolge. Auch die von der Aktiengesellschaft abgeschlossene Haftpflichtversicherung geht auf die offene Handelsgesellschaft über, die Gesellschafter treten in die sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Denn diese Umwandlung ist wie eine Veräußerung zu betrachten, da sie durch den freiwilligen Beschluß der Generalversammlung zustande kommt. Die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft haben also ebenso wie der Versicherer die sich aus § 151, II ergebenden Rechte, so auch das Kündigungsrecht [2].

---

1) s. hiezu Lion a. a. O., S. 16.

2) Derselben Ansicht Schwaiger, a. a. O., S. 152.

§ 15

Das Reichserbhofgesetz.

1. Die Uebergabe an den Anerben zu Lebzeiten des Bauern gemäß § 37, III REG.

Endlich hat auch die Reichserbhofgesetzgebung in den Versicherungsvertrag neue Gesichtspunkte hineingetragen. So ist die Frage bedeutsam, ob § 151, II und damit die §§ 69 ff. mit der dort gegebenen Möglichkeit zur Kündigung einer Haftpflichtversicherung bei Uebertragung eines Erhofs an den Anerben zu Lebzeiten des Bauern Anwendung finden können.

Das Reichsgericht [1]) bezeichnet diesen Vorgang als „einen Vertrag, durch den Eltern ihr Vermögen insbesondere ihren Grundbesitz bei Lebzeiten mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge an einen ihrer Abkömmlinge übergeben und dabei für sich einen ausreichenden Lebensunterhalt und für die außer dem Uebernehmer noch vorhandenen weiteren Abkömmlingen eine Abfindung ausbedingen."

Vogels [2]) verlangt für den Gutsüberlassungsvertrag sogar die Formvorschriften des BGB bei Grundstücksübertragung. Er sieht also in diesem Vertrag eine reine Veräußerung, wie schon aus dem Wortlaut des § 37, III REG. hervorgehe.

Damit ist aber auch § 151, II anwendbar. Dieser Ansicht, die zur herrschenden geworden ist, folgen Bruck [3]), Prölß, Schwaiger, Kisch und List.

1) s. RG Bd. 118/20.

2) vgl. Vogels, § 1 Anm. 5.

3) vgl. Bruck, § 69 Anm. 8; Prölß, § 69 Anm. 1; Schwaiger, a. a. O. S. 152; Kisch III, a. a. O., S. 273; List, a. a. O., S. 23.

Goudefroy [4]) ist der Ansicht, daß die Guts-Überlassung wie bisher, so auch künftig einen das Kündigungsrecht auslösenden Besitzwechsel darstelle.

2. Die Bestimmung des Anerben durch den Erblasser.

Fehlt nach der gesetzlichen Anerbenordnung ein Anerbe und wird gemäß § 25, V REG vom Erblasser oder vom Reichsbauernführer eine andere Person zum Anerben bestimmt, so ist diese zwar nicht gesetzlicher Erbe des Erblassers, aber doch Anerbe, wie jeder gesetzlich berufene oder testamentarisch bestimmte Anerbe auch. Das Reichserbhofgericht [5]) hat in seinen Beschlüssen wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß diese Art von Hofübergabe der Anerbenfolge grundsätzlich gleichzustellen sei.

Dieser Anerbe hat unbestritten das Recht, die Erbschaft wie ein Erbe auszuschlagen. Es handelt sich hier also um einen erbgangähnlichen Wechsel ohne Kündigungsrecht des Anerben für die Haftpflichtversicherung, nicht aber um einen das Kündigungsrecht nach § 70 auslösenden Besitzwechsel im Sinne des § 151, II [6]).

3. Die Abmeierung.

Bei der Entziehung der Verwaltung und Nutznießung gemäß § 15, II REG, der sogenannten kleinen Abmeierung, besteht wohl kein Zweifel an dem Kündigungsrecht des für den Erbhof eingesetzten Verwalters gemäß § 151, II in Verbindung mit § 70, da in § 151, II der Nießbrauch als veräußerungsähnliches und damit die Kündigung auslösendes Geschäft ausdrücklich genannt ist [7]). Trotzdem wird man nicht ohne weiteres eine Parallele zu dem in § 151, II ange-

---

4) vgl. Goudefroy in JRPV 1935/17 19.
5) s. z. B. Entscheidungen des Reichserbhofgerichts, Bd. I/197.
6) s. Neumann 1935/30, S. 814.
7) vgl. Vogels, § 15 Anm. 4.

führten Nießbrauch ziehen können, weil einmal die Abmeierung gerade deshalb erfolgt, um die dem Hofe durch unordentliche Verwaltung drohenden Gefahren zu beheben und zum andern Mal deshalb, um den Hof der Bauernfamilie zu erhalten.

Wird aber gemäß § 15, III REG das Eigentum am Hof infolge Unmöglichkeit der Entziehung der Verwaltung und Nutznießung wegen Fehlens eines bauernfähigen Anerben oder Ehegatten entzogen, so hat nach herrschender Meinung der Uebernehmer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 419 BGB für die Schulden des vertriebenen Bauern einzustehen, denn seine Stellung gleicht der eines Vermögensübernehmers. Die Haftung des neuen Bauern erstreckt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und auf die ihm aus dem Uebernahmevertrag zustehenden Ansprüche, zu denen auch die Forderungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungsverträgen nebst den hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen gehören. Diese durch § 9 REG festgelegte unabdingbare Bindung von Versicherungsverträgen dieser Art an den Erbhof berechtigt zu dem Schluß, daß dem neuen Bauern ein besonderes Kündigungsrecht nicht gegeben ist und auch nicht gegeben werden kann, da andernfalls ein Widerspruch zu § 419 BGB entstehen würde [8]).

Frey [9]) zählt die große Abmeierung nicht zu den Veräußerungsgeschäften. Er steht auf dem Standpunkt, daß in diesem Fall die Versicherung wegen nachträglichen Wegfalls des Interesses erlöschen würde. Prölß [10]) wieder sieht die Abmeierung überhaupt nicht als Veräußerung an.

Durch § 73 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 sind den mit der Durchführung des Gesetzes befaßten Dienststellen des Reichsnährstandes

---

8) vgl. Neumann 1935/814.
9) vgl. Frey, a. a. O., S. 35.
10) vgl. Prölß, § 69 Anm. 1.

und den Anerbenbehörden neue Mittel in die Hand gegeben, die einen Eingriff auch in den Fällen möglich machen, in denen die bisher allein zulässige Abmeierung nach § 15, II, III REG. nicht angebracht erschien, nämlich die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann und die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder.

Bei der Wirtschaftsüberwachung beeinflußt der Vertrauensmann als Standesgenosse des Bauern beratend und fördernd dessen Wirtschaftsführung. Er soll den Bauern zu einer selbständigen ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung bringen; er muß dahin wirken, daß seine Tätigkeit allmählich entbehrlich wird.

Sind die Mängel der Wirtschaftsführung des Bauern so stark, daß die Anordnung einer Wirtschaftsüberwachung zu ihrer Abstellung nicht hinreichen würde, dann sind die sachlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder gegeben. Sie enthält einen scharfen Eingriff in die Rechtsstellung des Bauern und wird in der Hauptsache in den Fällen in Betracht kommen, in denen die bereits angeordnete Wirtschaftsüberwachung sich als unzureichend erwiesen hat.

Der Treuhänder nimmt den Hof in Besitz und muß ihn nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung verwalten [11]). Er hat für Rechtsgeschäfte unter Lebenden grundsätzlich die gleiche Verfügungsmacht wie der Bauer. Er wird aber immer nur kraft seines Amtes die Wirtschaftsführung für den Bauern ausüben, nicht für sich.

Eine Haftpflichtversicherung, die der Bauer abgeschlossen hat, bleibt zwischen ihm und dem Versicherer bestehen; der Treuhänder wie der Vertrauensmann kann wohl wie der Zwangsverwalter die Versicherungsforderung vom Versicherer einziehen, ein Kündigungsrecht aber nicht ausüben.

11) vgl. Karl Hopp: Erbhofrechtsverordnung und Erbhofverfahrensordnung, S. 291.

§ 16

Konkurs, Liquidation und Fusion des Versicherers.

Es können sich auf Seiten des Versicherers Umstände ergeben, die es für den Versicherungsnehmer zweckdienlich erscheinen lassen, das Versicherungsvertragsverhältnis zu lösen, so beim Konkurs des Versicherers. Für diesen Fall bestimmt nun § 13, daß das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf eines Monats seit der Eröffnung des Konkurses endigt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es aber der Konkursmasse gegenüber wirksam. Einer Kündigung bedarf es von keiner Seite; das Vertragsverhältnis erlischt von selbst.

Der Versicherungsnehmer soll durch die einmonatliche Frist Zeit gewinnen sich anderweitig versichern zu können. Da der kurze von der Konkursmasse noch gewährleistete Versicherungsschutz meist von zweifelhaftem Wert sein wird, wird der Versicherungsnehmer gut tun, sofort und nicht erst zum Ablauf der Frist für anderweitige Deckung zu sorgen, umsomehr, als bei der Haftpflichtversicherung eine Doppelversicherung an sich gestattet ist. Ueberschreitung des Versicherungswertes durch mehrfache Versicherung ist wegen des Fehlens eines Versicherungswertes bei der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen [1]). Die Entschädigung kann der Versicherungsnehmer natürlich nur von einer Gesellschaft verlangen; denn niemand soll durch einen Schaden einen Vorteil erlangen (§ 255 BGB). Endigt das Versicherungsverhältnis infolge Konkurses des Versicherers, so kann der Versicherungsnehmer die Prämie, die auf die Zeit von der Beendigung des Versicherungs-

---

1) Herzfelder-Katsch, a. a. O., S. 63; s. auch Allg. Haftpfl. Vers. Bed. § 3, II, 2.

verhältnisses, d. i. ein Monat nach Eröffnung des Konkurses, bis zu dem Zeitpunkt entfällt, bis zu dem er die Prämie entrichtet hat, gemäß § 40, III zurückfordern. Hiervon muß er sich die vom Versicherer für diese Zeit aufgewandten Kosten abziehen lassen. Zu den abzugfähigen Forderungen gehört auch die Provision des Agenten, obwohl diese nur einfache Konkursforderung ist [2]).

Ist die Prämie vor Fälligkeit für die ganze Periode bezahlt, so ist sie pro rata zurückzuerstatten. Ist die Prämie nach der Konkurseröffnung fällig geworden, so braucht der Versicherungsnehmer nur den entsprechenden Teil zu bezahlen, also nicht die ganze Prämie, da der Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie auch in diesem Fall gemäß § 40, III seine Gültigkeit verloren hat [3]).

Beim Konkurs des Versicherers hat der Versicherungsnehmer also kein Kündigungsrecht, weil das Versicherungsverhältnis einen Monat nach Eröffnung des Konkurses des Versicherers von selbst erlischt.

Dagegen ist ihm ein fristloses Kündigungsrecht dann gegeben, wenn der Versicherer schon vor der Konkurseröffnung unsicher wird, wenn sich also die bei Vertragsabschluß vorhandene finanzielle Lage des Versicherers wesentlich verschlechtert.

Die ständige Rechtsprechung [1]), die dem Versicherungsnehmer dieses Kündigungsrecht gibt, verlangt hierbei eine wesentliche wirtschaftliche Verschlechterung vom objektiven Standpunkt aus betrachtet, gesteht dem Versicherungsnehmer also die clausula rebus sic stantibus zu. Der Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie gilt auch für diesen Vertragsauflösungsgrund nicht: bei Kündigung wegen Unsicherwerdens des Versicherers sind die geleisteten Prämien dem Versicherungsnehmer pro rata zurückzuerstatten [5]).

2) vgl. Prölß, § 40 Anm. 3.
3) vgl. Bruck, § 40 Anm. 3.
4) vgl. RG Bd. 60/56; KG in JRPV 31/126.
5) vgl. Prölß, § 13 Anm. 8.

Wird der Konkurs über die Versicherungsgesellschaft eröffnet oder soll die Gesellschaft aufgelöst werden, so findet eine Liquidation statt. Hierunter versteht man die Auflösung einer Gesellschaft unter Abwicklung des Geschäftes bis zum Erlöschen des letzten Versicherungsverhältnisses [6]). Die abgeschlossenen Versicherungen bestehen bis zu ihrem natürlichen Ablauf weiter. Die Versicherungsgesellschaft in Liquidation wird aber alle Versicherungen zu frühest möglichen Termin kündigen, da sie dann von der Pflicht, noch anfallende Haftpflichtschäden zu decken, entbunden ist und damit ihr an und für sich immer geringer werdendes Kapital schonen kann. Ein außerordentliches Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers braucht sie hier nicht gegen sich gelten lassen, weil eine geordnete Abwicklung der Geschäfte dadurch unmöglich gemacht würde.

Auch die Uebertragung des Versicherungsbestandes eines Unternehmens auf ein anderes, die entweder durch Sicherheitsgefährdung des einen oder durch: Ausdehnungsbestrebungen des anderen begründet sein kann, gibt dem Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht. Bei Gegenseitigkeitsvereinen sind die Mitglieder einem dahingehenden Beschluß des obersten Organes unterworfen (§ 44 VAG). Bei Aktiengesellschaften wäre nur dann ein Rücktrittsrecht gegeben, wenn eine Fusion der auflösenden Gesellschaft nicht mit voller Vermögensübertragung und nicht unter Ausschluß der Liquidation stattfinden würde. Liegt nämlich eine Fusion mit Vermögensübertragung und unter Ausschluß der Liquidation vor, so tritt die übernehmende Gesellschaft unmittelbar in die Rechtstellung der übertragenden ein und die einzelnen Versicherungsnehmer müssen sich mit dem neuen Vertragsgegener abfinden [7]).

6) vgl. Schwaiger, a. a. O., S. 154.
7) vgl. Schwaiger, a. a. O., S. 155.

§ 17

Die Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die derzeitig gültigen Haftpflichtversicherungsbedingungen sehen in § 10, IV ein vorzeitiges, außerordentliches Kündigungsrecht vor „für den Fall, daß infolge Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge Veränderung bestehender oder durch den Erlaß neuer Rechtsnormen die Grundlagen der Haftpflichtversicherung derart erschüttert werden, daß bei unveränderter Fortsetzung der bestehenden Versicherungen die Durchführung einer geordneten und den Interessen der Versicherten auf die Dauer gerechtwerdenden Geschäftsgebahrung der Versicherungsgesellschaften ernsthaft gefährdet erscheint [1]). Die Ausübung dieses außerordentlichen Kündigungsrechtes kann aber nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrates und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgeübt werden. Es kann aber keinesfalls dahin ausgelegt werden, daß es einer Gesellschaft, die etwa durch verfehlte finanzpolitische Maßnahmen oder Preisschleuderei in Bedrängnis gerät, das Recht zuerkennen will, sich von schweren oder unzulänglich tarifierten Wagnissen wieder gesund zu machen [2]). Vielmehr muß eine a l l g e m e i n e Erschütterung der Grundlagen der Haftpflichtversicherung infolge Veränderung der a l l g e m e i n e n wirtschaftlichen Verhältnisse vorliegen.

Von einer willkürlichen Ausnutzung der Bestimmung zum Nachteil der Versicherungsnehmer, die von

---

1) vgl. Herzfelder-Katsch, a. a. O., S. 50.
2) vgl. Schwaiger, a. a. O., S. 153.

mißtrauischen Leuten mitunter befürchtet wird, kann daher im Ernst nicht die Rede sein. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht, das allein dem Versicherer zusteht, ist entstanden in dem Chaos der Nachkriegszeit. Da nun, wie die Volkswirtschaft zeigt, der Stand der Versicherung mit der großen allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung aufs engste verbunden ist und die Versicherung durch den kulturellen Stand eines Volkes bedingt und gleichzeitig der Ausdruck seines Fortschrittes und seiner sittlichen Reife ist [3]), so hat wohl heute, wo wir ein stabiles Wirtschaftsleben unter der Führung des Staates haben, der keine Interessen von Wirtschafts- oder Parteigruppen, sondern nur das Wohl des ganzen deutschen Volkes kennt, dieses Kündigungsrecht jede praktische Bedeutung verloren.

---

3) vgl. Hilgard, a. a. O., S. 17.